

# Niederschrift

über die 69. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, den 30.04.2026, um 19:30 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses (1. Stock, Zi.Nr. 100), Ullasstr. 22.

---

## **Anwesend:**

### 1. Bürgermeister

Lang, Thomas

### Stadtratsmitglieder

Bezold, Nina

Deuerlein, Rainer

Dienstbier, Adolf Volkmar

Felßner, Günther

Anwesend ab 20:12 Uhr

Maschler, Norbert

Meyer, Harald

Rath, Jan

Online-Teilnahme

Weber, Manfred

Bergmann, Tobias

Bürner, Julia

Gleiß, Marco

Horlamus, Alexander

Keller, Frank

Linz, Günther, Dr.

Locke, Felix

Seitz, Martin, Dr.

Behrmann-Haas, Gertrud

Bisping, Benedikt

Eckstein, Katrin

Mecklenburg, Tatjana

Strassner, Tabea

Vogel, Erika

Pasalidis, Anastasios

Wartha, Joachim

Kneißl, Eva

Platt, Christine

Weber, Norbert

Herrmann, Karl-Heinz

Wiedmann, René

### Ortssprecher

Eichenseer, Peter

Eschrich, Hermann

Reiß, Maximilian

### von der Verwaltung

Fritzsche, Simone

Kage-Gnan, Silvana

Kirchmayer, Andreas

Krug, Björn

Meye, Michael

Nürnbergger, Annette

Pekar-Milicevic, Mirjam, Dr.

Rester, Jakob

Röhrl, Wolfgang

Stauch, Romina

Schriftführerin  
Lehner, Daniela

---

**Entschuldigt:**

Stadtratsmitglieder  
Schweikert, Georg

---

Ortssprecher  
Lippert, Armin  
Scheld, Manfred

---

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Damen und Herren des Stadtrates, die Zuhörer, die Vertreter der Presse, Frau Dotzler vom Hermann Keßler Stift und die Mitglieder der Verwaltung zur 69. Sitzung in dieser Wahlperiode. Die Einladung ist form- und fristgerecht ergangen. Mit dem Inhalt der Tagesordnung besteht Einverständnis. Das Gremium ist beschlussfähig.

**ÖFFENTLICH**

**1 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der 68. Sitzung des Stadtrates vom 26.03.2026**

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt:

Die öffentliche Niederschrift der 68. Sitzung des Stadtrates vom 26.03.2026 wird genehmigt.

**Abstimmung:**

**Ja: 29 Nein: 0**

**2 ÖPNV - Linienbündel 4 - Region Nordwest: Vereinbarung über die Kostenteilung mit dem Landkreis Nürnberger Land**

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt:

Der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung über die Teilung der Kosten für das Linienbündel 4 – Region Nordwest zwischen dem Landkreis Nürnberger Land und der Stadt Lauf a.d.Pegnitz wird zugestimmt mit der Maßgabe, dass zur Bestreitung des Rufbusverkehrs ein Fahrzeug gefordert wird.

**Abstimmung:**

**Ja: 29 Nein: 0**

**3 ÖPNV - Linienbündel 1 - Laufer Stadtverkehr: Kostenentwicklung ab dem Haushaltsjahr 2027**

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt:

Der Stadtrat stimmt den aufgezeigten Einsparmöglichkeiten 1 bis 3 zu und beauftragt die Verwaltung, die entsprechenden Haushaltsmittel in den Haushalt 2027 ff. einzustellen.

**Abstimmung:**

**Ja: 29 Nein: 0**

**4 Beteiligung an der Wirtschaftskraft Nürnberger Land GmbH WIN<sup>2</sup>**

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz beteiligt sich als Gesellschafterin an der Betreibergesellschaft Wirtschaftskraft Nürnberger Land WIN<sup>2</sup> in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Sitz in Lauf a.d.Pegnitz.
2. Die Beteiligung soll mit einer Einlage in Höhe von 10.000 € am Stammkapital der zu gründenden GmbH erfolgen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den weiteren Partnern den Vertrag zu unterzeichnen.

**Abstimmung:**

**Ja: 29 Nein: 0**

**5 Berichte über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2018 bis 2021 der Stadt Lauf a.d. Pegnitz und der J.F.Barth'schen Stiftung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband; Beratung und Beschlussfassung über die Bereinigung der Prüfungsfeststellungen**

Der erste Bürgermeister Thomas Lang und das Stadtratsmitglied Benedikt Bisping nehmen nicht an der Beratung und Abstimmung (Art. 49 GO) teil.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2018 bis 2021 der Stadt Lauf a.d. Pegnitz und der J.F.Barth'schen Stiftung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband in Form des Prüfungsberichtes vom 14.08.2025. Ebenso hat der Stadtrat Kenntnis von den Erledigungen der Prüfungsfeststellungen durch die Verwaltung gegenüber dem Landratsamt Nürnberger Land. Der Stadtrat beschließt damit die Anerkennung der Erledigung aller Prüfungsfeststellungen gemäß der beigefügten Zusammenstellung.

**Abstimmung:**

**Ja: 26 Nein: 1**

**6 Beratung und Beschlussfassung über die Inanspruchnahme des Darlehensbetrages i.H.v.2.243.909,33 EUR aus dem Bauspardarlehen der Glockengießer Spitalstiftung**

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt:

1. Das zur Verfügung stehende Bauspardarlehen bei der LBS Bausparkasse in Höhe von 2.187.355,70 EUR zu einem Zinssatz von 2,5 % (eff.) wird in Anspruch genommen.
2. Die notwendige Ausfallbürgschaft dafür wird durch die Stadt Lauf a.d.Pegnitz übernommen. Die dauerhafte Zahlungsfähigkeit für dieses Darlehen wird durch die Stadt Lauf a.d.Pegnitz gegenüber der LBS Bausparkasse garantiert. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung nach Art. 72 GO wird eingeholt, da die genehmigungsfreien Höchstbeträge überschritten sind.

**Abstimmung:**

**Ja: 29 Nein: 0**

**7 Vollzug der Gemeindeordnung (GO); Neufassung der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Lauf a.d.Pegnitz (Friedhofs- und Bestattungssatzung - FBS)**

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt:

Der Stadtrat erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 GO eine neue Friedhofs- und Bestattungssatzung, die zum 01.07.2026 in Kraft tritt, als Anlage beigefügt und Bestandteil des Beschlusses ist.

**Abstimmung:**

**Ja: 29 Nein: 0**

**8 Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG); Neufassung der Gebührensatzung für das Bestattungswesen der Stadt Lauf a.d.Pegnitz (Bestattungsgebührensatzung)**

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt:

Der Stadtrat erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 KAG eine neue Gebührensatzung für das Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung), die zum 01.07.2026 in Kraft tritt, als Anlage beigefügt und Bestandteil des Beschlusses ist.

**Abstimmung:**

**Ja: 29 Nein: 0**

**9 Vollzug Gemeindeordnung (GO) - Neufassung Benutzungssatzung für die städtischen Kindertagesstätten**

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Lauf a.d.Pegnitz zum 01.06.2026 in der als Anlage vorgelegten Form wird beschlossen. Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

**Abstimmung:**

**Ja: 29 Nein: 0**

**10 Vollzug Kommunalabgabengesetz (KAG) - Neufassung Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten**

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt:

2. Die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Lauf a.d.Pegnitz zum 01.09.2026 in der Anlage beigefügte vorgelegten Form wird beschlossen. Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

**Abstimmung:**

**Ja: 22 Nein: 7**

**11 Bedarfsanalyse zur Ausrichtung der städtischen Kindertagesstätte Simonshofen**

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt:

1. Das Ergebnis der Bedarfsanalyse für die städtische Kindertagesstätte Simonshofen zum Stand 13.04.2026 mit den einhergehend vorgelegten Lösungsvorschlägen wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung mit einem noch einzurichtenden Arbeitskreis Vorschläge zur langfristigen und vertretbaren Sicherung der städtischen Kindertagesstätte Simonshofen zu erarbeiten. Alle thematisierten Gesichtspunkte aus der erstellten Bedarfsanalyse sowie durch Dritte eingebrachte Aspekte sind zu prüfen und zu würdigen. Der Arbeitskreis soll aus jeweils einem Vertreter der Fraktionen des künftigen Stadtrates bestehen. Vertreter des Elternbeirates und des Fördervereines sind zu beteiligen. Das Ergebnis ist dem zuständigen Ausschuss alsbald zur Beratung und Abstimmung vorzulegen. Von einer Schließung der städtischen Kindertagesstätte Simonshofen zum 31.08.2026 ist abzusehen.

**Abstimmung:**

**Ja: 29 Nein: 0**

**12 Ertüchtigung der Zentralkläranlage Lauf  
-Baumeisterarbeiten, Technische Ausrüstung und Stahlbauarbeiten  
-Auftragsvergabe**

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Auftrag für die Baumeisterarbeiten zur Optimierung der Kläranlage wird auf der Grundlage des Angebots vom 19.03.2026 an die Firma

**Scharnagl Hoch- und Tiefbau GmbH, Oskar-von-Miller-Str. 18, 92637 Weiden**

zum Angebotspreis von **1.814.773,45 € (brutto)** vergeben.

Die Finanzierung erfolgt über die bereitgestellten Mittel auf dem Produktkonto 5.3.8.2.41 096110.

Die frei zu vergebende Nachtragssumme wird auf 200.000,00 € erhöht.

2. Der Auftrag für die Maschinentechnik zur Optimierung der Kläranlage wird auf der Grundlage des Angebots vom 18.03.2026 an die Firma

**Forstenlechner GmbH, Kramelsbergstraße 11, AT-4320 Perg**

zum Angebotspreis von **1.693.691,81 € (brutto)** vergeben.

Die Finanzierung erfolgt über die bereitgestellten Mittel auf dem Produktkonto 5.3.8.2.41 096110.

Die frei zu vergebende Nachtragssumme wird auf 200.000,00 € erhöht.

Der Stadtrat beschließt:

3. Der Auftrag für die Stahlbauarbeiten zur Optimierung der Kläranlage wird auf der Grundlage des Angebots vom 30.03.2026 an die Firma

**Probst Stahl- Industrie- und Maschinenbau GmbH & Co. KG, Rudolf-Diesel-  
Straße 1e, 93326 Abensberg**

zum Angebotspreis von **271.272,40 € (brutto)** vergeben.

Die Finanzierung erfolgt über die bereitgestellten Mittel auf dem Produktkonto 5.3.8.2.41 096110.

Die frei zu vergebende Nachtragssumme wird auf 30.000,00 € erhöht.

**Abstimmung:**

**Ja: 29 Nein: 0**

### **13 Nutzung öffentlicher Einrichtungen durch politische Parteien/Wählergruppen**

STRM Felßner betritt den Sitzungssaal.

#### **Beschluss**

Der Stadtrat beschließt:

Städtische Einrichtungen werden politischen Parteien/Wählergruppen und dgl. sowie einzelnen politisch tätigen Personen nicht zur Verfügung gestellt, auch wenn der geplanten Nutzung kein politischer Zweck zugrunde liegt. Dies gilt auch dann, wenn diese z. B. lediglich als Mitveranstalter, Unterstützer usw. auftreten.

Es ist rechtlich unerheblich, ob die öffentliche Einrichtung der Stadt selbst gehört/betrieben wird. Entscheidend sind nach gefestigter verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung allein die Verfügungsgewalt und rechtliche Einflussmöglichkeit der Stadt.

**Abstimmung:**

**Ja: 29 Nein: 1**

### **14 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen FREIE WÄHLER, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und SPD Lauf "Zukunftskonzept für den Kunigundenberg Lauf"**

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, die im gemeinsamen Antrag der Fraktionen FREIE WÄHLER, Bündnis90/DIE GRÜNEN und SPD Lauf genannten Punkte vertragsgemäß und konzeptionell in enger Abstimmung mit dem Pächter und allen Akteuren umzusetzen.

**Abstimmung:**

**Ja: 29 Nein: 1**

### **15 Neugestaltung des Marktplatzes; Sachstandsbericht**

Der erste Bürgermeister Thomas Lang, Geschäftsleiter Jakob Rester und Ordnungsamtsleiter Wolfgang Röhrli berichten über den aktuellen Sachstand (siehe Anlagen).

### **16 Sachstandsbericht Städtische Werke Lauf a.d.Pegnitz GmbH**

Der erste Bürgermeister Thomas Lang berichtet im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten über den aktuellen Sachstand.

## 17 Beantwortung von Anfragen

Geschäftsleiter Jakob Rester gibt die geplanten Termine der Ortssprecherwahlen (vorbehaltlich des Stadtratsbeschlusses am 7. Mai 2026) bekannt:

Montag, 18. Mai 2026, Wetzendorf, Feuerwehrhaus  
Mittwoch, 20. Mai 2026, Oedenberg, Restaurant Schloss Oedenberg  
Montag, 15. Juni 2026, Dehnberg, Dehnberger Hoftheater  
Dienstag, 16. Juni 2026, Neunhof, Sportheim  
Beginn: jeweils um 19 Uhr

Zusätzlich gibt der Geschäftsleiter den Termin für die Sondersitzung zur Verabschiedung der scheidenden Stadtratsmitglieder und Ortssprecher bekannt:

Montag, 29. Juni 2026 um 18 Uhr

STRM Norbert Maschler fragt, ob nach Beendigung der Baustelle in der Saarstraße die Einbahnregelung aufgehoben wird oder ob mit weiteren Einschränkungen zu rechnen ist. Hr. Röhl sagt eine Beantwortung zu. (Antwort per Mail am 4.5.2026: „Die Bauarbeiten zur Verlegung der Glasfaserleitungen werden voraussichtlich spätestens bis Freitag, 08.05.2026 beendet sein, so dass die Saarstraße dann wieder in beide Richtungen frei befahrbar sein wird. Über eine erneute Einschränkung der Saarstraße ist uns aktuell nichts bekannt.“)

STRM Joachim Wartha möchte wissen, was mit den Pflastersteinen am Marktplatz passiert ist. Frau Nürnberger sagt eine Antwort per Mail zu.

STRM Joachim Wartha stellt folgende Frage: Bei der Einmündung Simonshofer Straße in die Virchowstraße (neue Ampelanlage) gestaltet sich das Abbiegen schwierig, wenn aus der Virchowstraße ein Fahrzeug entgegenkommt und auf der rechten Seite Autos parken. Kann hier ein Halte- und Parkverbot eingerichtet werden? Der Vorsitzende sagt eine Antwort zu.

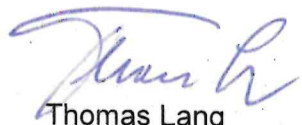

STRM Joachim Wartha fragt, ob es eine Planung gibt, wann und wo welche Haltestellen mit Wartehäuschen ausgerüstet werden. Frau Nürnberger verweist auf die Priorisierungsliste und sagt eine Antwort zu.

**Ende der Sitzung im öffentlichen Teil: 21:29 Uhr**

Stadt Lauf a.d. Pegnitz, den 07.05.2026

Stadtverwaltung

Der Vorsitzende

  
Thomas Lang  
Erster Bürgermeister 

Die Schriftführerin

  
Daniela Lehner  
Verwaltungsangestellte

---

**Satzung**  
**über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der**  
**Stadt Lauf a.d.Pegnitz**  
**(Friedhofs- und Bestattungssatzung – FBS)**  
**vom \_\_\_\_\_**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), erlässt die Stadt Lauf a.d.Pegnitz folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

Erster Teil                    Allgemeine Bestimmungen

- § 1    Bestattungseinrichtungen
- § 2    Geltungsbereich
- § 3    Benutzungsrecht

Zweiter Teil                Die städtischen Friedhöfe

- § 4    Friedhofswidmung
- § 5    Aufteilungsplan der Friedhöfe
- § 6    Öffnungszeiten
- § 7    Verhalten auf Friedhöfen
- § 8    Befahren der Friedhofswege
- § 9    Gewerbliche Arbeiten
- § 10   Friedhofsaufsicht
- § 11   Friedhofsverwaltung

Dritter Teil                Die Grabstätten

- § 12   Eigentum und Rechte an Grabstätten
- § 13   Inhalt des Grabnutzungsrechts
- § 14   Dauer des Grabnutzungsrechts und dessen Verlängerung
- § 15   Übertragung des Grabnutzungsrechts unter Lebenden
- § 16   Rechtsnachfolge, Übertragung des Grabnutzungsrechts nach dem Tode des Nutzungsberechtigten
- § 17   Erlöschen des Grabnutzungsrechts
- § 18   Rücknahme des Grabnutzungsrechts bei Verstoß gegen diese Satzung
- § 19   Rücknahme des Grabnutzungsrechts nach Belegung im öffentlichen Interesse
- § 20   Einteilung der Gräber
- § 21   Reihengräber; Begriffsbestimmung



- § 22 Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab einer Körpergröße von 1,00m
- § 23 Reihengräber für Urnen
- § 24 Familiengräber
- § 25 Doppelfamiliengräber
- § 26 Kindergräber
- § 27 Urnengräber
- § 28 Urnennischen
- § 29 Baumbestattungsplätze
- § 30 Naturbestattungsplätze „Blätter im Wind“
- § 31 Abteilung für besondere Bestattungen
- § 32 Gruftanlagen
- § 33 Grabfelder; Begriffsbestimmung
- § 34 Grabfeld für Sternenkinder
- § 35 Anonymes Grabfeld

Vierter Teil Grabmal- und Grabpflegeordnung

- § 36 Grabmal; Begriffsbestimmung
- § 37 Genehmigungspflicht
- § 38 Einordnungsgebot
- § 39 Standfestigkeit der Grabmale
- § 40 Geschützte Grabmale
- § 41 Wiedererrichtung und Wiederverwendung von Grabmalen
- § 42 Haftung
- § 43 Grabbepflanzung
- § 44 Grabschmuck
- § 45 Sauberhalten der Gräber
- § 46 Vernachlässigung

Fünfter Teil Bestattungsbestimmungen

- § 47 Allgemeines zur Bestattung
- § 48 Bestattungsanspruch
- § 49 Vorbereitung der Bestattung
- § 50 Durchführung der Bestattung
- § 51 Aufbewahrung in den Leichenhäusern
- § 52 Trauerfeier mit Sarg
- § 53 Trauerfeier mit Urne
- § 54 Leichenöffnungen
- § 55 Exhumierungen, Umbettungen
- § 56 Ruhefrist

Sechster Teil Schlussbestimmungen

- § 57 Auflassung der Friedhöfe
- § 58 Ordnungswidrigkeiten
- § 59 Ersatzvornahme
- § 60 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- § 61 Haftungsbeschränkung
- § 62 Gebühren
- § 63 In-Kraft-Treten

## **Erster Teil Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Bestattungseinrichtungen**

- (1) Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz unterhält aus Gründen des öffentlichen Wohls die erforderlichen Bestattungseinrichtungen.
- (2) Hierzu gehören:
  1. der Friedhof an der Röthenbacher Straße
  2. der Friedhof in Heuchling
  3. der Friedhof in Simonshofen
  4. die städtischen Leichenhäuser einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen
  5. der Aufbahrungsraum im Friedhof an der Röthenbacher Straße
  6. die für die Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen bereitgestellten Einrichtungen
  7. das für das Bestattungswesen tätige städtische Personal.
- (3) In den städtischen Friedhöfen führt die Stadt Lauf a.d.Pegnitz die Beisetzungen unter Benutzung stadteigener Einrichtungen mit eigenem Personal oder durch den von der Stadt Lauf a.d.Pegnitz verpflichteten Erfüllungsgehilfen durch.
- (4) Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für das Bestattungswesen der Stadt Lauf a.d.Pegnitz (Bestattungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (5) Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz erstrebt durch den Betrieb der Bestattungseinrichtungen keinen Gewinn, sondern verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke, durch welche ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Bestattungswesens gefördert werden soll.
- (6) Etwa sich ergebende Überschüsse aus dem Betrieb der Bestattungseinrichtungen sind nur für diese selbst, insbesondere zur weiteren Ausgestaltung der Anlagen und Einrichtungen zu verwenden.
- (7) Für den Friedhof in Heuchling verbleibt es bei der Regelung der Eingliederungsübereinkunft Abschnitt B Ziffer 1.5.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Satzung findet nur auf den Friedhöfen in der Trägerschaft der Stadt Lauf a.d.Pegnitz Anwendung.

## **§ 3 Benutzungsrecht**

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung der einzelnen Bestattungseinrichtungen der Stadt Lauf a.d.Pegnitz bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

## **Zweiter Teil Die städtischen Friedhöfe**

### **§ 4 Friedhofswidmung**

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen und dienen der würdigen Bestattung und zur Pflege des Andenkens aller Personen,
  1. die bei ihrem Tod Wohnsitz oder Aufenthalt im Stadtgebiet hatten
  2. die ein Grabnutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab in einem der städtischen Friedhöfe innehaben, sowie die vom Grabnutzungsberechtigten bestimmten Personen
  3. die unmittelbar von Lauf a.d.Pegnitz aus in einem Heim oder einer Anstalt aufgenommen worden sind
  4. die im Gemeindegebiet verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist.
- (2) Auf den Friedhöfen in Heuchling und Simonshofen kann nur bei entsprechenden Kapazitäten und auch nur derjenige bestattet werden, der in diesen Stadtteilen gewohnt hat, oder wenn der Grabnutzungsberechtigte in diesem Stadtteil wohnt.
- (3) <sup>1</sup>Die Beisetzung von Personen, die nicht unter Abs. 1 und Abs. 2 fallen, bedarf der Erlaubnis der Stadt Lauf a.d.Pegnitz. <sup>2</sup>Auf diese Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Totgeburten (Art. 6 BestG) werden, soweit keine Grabstelle vorhanden ist oder erworben werden soll, auf einem für diesen Zweck bestimmten Platz beigesetzt (vgl. § 34 „Grabfeld für Sternenkinder“).

## **§ 5**

### **Aufteilungsplan der Friedhöfe**

- (1) <sup>1</sup>Für die einzelnen Friedhöfe liegen Belegungspläne vor. <sup>2</sup>Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach den Belegungsplänen. <sup>3</sup>Die festgelegte Reihenfolge ist einzuhalten.
- (2) Die Friedhöfe sind in Abteilungen eingeteilt; innerhalb jeder Abteilung in Reihen und nummerierte Grabstätten.

## **§ 6**

### **Öffnungszeiten**

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz setzt die Öffnungszeiten für die einzelnen Friedhöfe fest. <sup>2</sup>Die festgesetzten Zeiten werden an den Eingängen der Friedhöfe durch Anschlag bekanntgemacht. <sup>3</sup>Der Aufenthalt in den Friedhöfen ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. <sup>4</sup>In besonderen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz kann aus zwingenden Gründen einen städtischen Friedhof oder einzelne Friedhofsteile vorübergehend sperren.

## **§ 7**

### **Verhalten auf Friedhöfen**

- (1) <sup>1</sup>In den Friedhöfen haben sich alle Personen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend unter Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher zu verhalten. <sup>2</sup>Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben Besucher Folge zu leisten (siehe § 10 „Friedhofsaufsicht“).
- (2) Kindern unter 12 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Verboten ist jedes Verhalten, das der Bestimmung des Abs. 1 widerspricht, insbesondere ist untersagt:
  1. die Eingänge, Einfriedungen, Baulichkeiten, Gräber, Grabmäler, Brunnen, Wege, Anpflanzungen oder sonstige Friedhofseinrichtungen zu beschädigen oder zu beschmutzen
  2. Blumen, Kränze, Erde und dergleichen unbefugt von Gräbern wegzunehmen
  3. Blumen oder Pflanzen abzureißen
  4. Grabstätten zu betreten und/oder zu beschädigen
  5. Trauerfeiern oder die Ruhe allgemein zu stören
  6. außerhalb von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben
  7. Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen (außer zu privaten Zwecken) zu erstellen

8. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen
  9. zu spielen, zu essen, zu trinken, sowie zu lagern
  10. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen
  11. in den Friedhöfen und in den Leichenhallen zu rauchen
  11. Waren sowie gewerbliche Leistungen feilzubieten oder Geld zu sammeln
  12. ohne Bestellung gewerbsmäßige Dienste zu leisten (insbesondere zu fotografieren) oder anzubieten oder Werbung oder Vermittlung irgendwelcher Art zu betreiben
  13. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen solche, die den Ablauf der jeweils stattfindenden Trauerfeier wiedergeben
  14. unansehnliche Gefäße auf den Grabstätten aufzustellen, oder zwischen bzw. hinter den Gräbern aufzubewahren.
- (4) Die Bestimmungen des Abs. 3 Nr. 6 bis 13 gelten auch für die Plätze unmittelbar vor den Friedhofseingängen.
- (5) Für die Bestimmungen des Abs. 3 Nr. 7 kann im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung durch die Stadt Lauf a.d.Pegnitz auf Antrag erfolgen.
- (6) Bei Bestattungen haben die Teilnehmer auf die Schonung der Grabstätten zu achten.
- (7) <sup>1</sup>Das Lagern von Erdaushub und Abfällen an anderen als den hierfür vorgesehenen Stellen ist nicht erlaubt. <sup>2</sup>Abfälle müssen sortiert in die jeweiligen Behälter entsorgt werden. <sup>3</sup>Das Ablegen von mitgebrachtem Müll (beispielsweise Hausmüll) ist nicht gestattet.

## § 8

### Befahren der Friedhofswege

- (1) <sup>1</sup>Im Gelände des Friedhofes ist es nicht gestattet, Wege und Flächen mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. <sup>2</sup>Ausgenommen ist das Befahren der Hauptwege und der befestigten Gehwege mit Kinderwagen, Rollstühlen, Verkehrsfahrzeugen oder kleinen Handwagen, soweit es zum Zweck der Grabpflege geschieht, sowie durch Fahrzeuge der Bestattungseinrichtung.
- (2) Für gewerbliche Arbeiten in den Friedhöfen gilt § 9 der Satzung.
- (3) <sup>1</sup>Fahrräder und sonstige Sportgeräte müssen in der Regel vor den Eingängen abgestellt werden. <sup>2</sup>Müssen sie (z.B. für Transportzwecke) ausnahmsweise mit in den Friedhofsbereich genommen werden, so dürfen sie nur geschoben werden.

## § 9 Gewerbliche Arbeiten

- (1) <sup>1</sup>Gewerbliche Arbeiten inländischer Unternehmen im Friedhof bedürfen der Erlaubnis der Stadt Lauf a.d.Pegnitz. <sup>2</sup>Der Antrag ist bei der Friedhofsverwaltung im Rathaus der Stadt Lauf a.d.Pegnitz zu stellen. <sup>3</sup>Diese wird den Antrag prüfen und bei Genehmigung einen Berechtigungsschein erstellen. <sup>4</sup>Die Ausstellung kann mit Auflagen verbunden werden. <sup>5</sup>Der Berechtigungsschein kann für Einzelfälle oder für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt werden und ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. <sup>6</sup>Die Erlaubnis wird Gewerbetreibenden nur versagt, wenn Sie in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht nicht zuverlässig sind oder keine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können. <sup>7</sup>Die Stadt kann bei Bedenken den Nachweis der Zuverlässigkeit verlangen.
  
- (2) <sup>1</sup>Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten und sind zur Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie der „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten“ in der jeweils gültigen Fassung (herausgegeben vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, Frankfurt am Main) verpflichtet. <sup>2</sup>Durch die gewerblichen Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
  
- (3) <sup>1</sup>Berechtigte nach Abs. 2 dürfen Handwagen in den Friedhof bringen. <sup>2</sup>Grabmale können außerhalb der Beisetzungszeiten auch mit kleinen und möglichst ruhig laufenden Motorfahrzeugen transportiert werden. <sup>3</sup>Der Berechtigte darf mit dem Motorfahrzeug die befestigten Wege nicht verlassen. <sup>4</sup>Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt Schritttempo. <sup>5</sup>Fußgänger und Friedhofsbesucher gemäß § 8 Abs. 1 und 3 haben immer Vorrang.
  
- (4) <sup>1</sup>Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur so gelagert werden, dass sie nicht mehr als notwendig behindern oder belästigen. <sup>2</sup>Nach Beendigung oder bei Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. <sup>3</sup>Alte Grabsteine, Einfassungen, Fundamente etc. sind aus den Friedhöfen zu entfernen. <sup>4</sup>Sonstige friedhofsfremde Abfälle sind aus den Friedhöfen zu entfernen; verunreinigte Wege sind zu säubern. <sup>5</sup>Werkzeuge dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
  
- (5) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in den Bestattungseinrichtungen, insbesondere an Gebäuden, Wegen, Anlagen und Grabstätten, verursachen.

- (6) <sup>1</sup>Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen für die Zulassung gemäß Abs. 1 nicht mehr erfüllen oder wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen, kann die Stadt Lauf a.d.Pegnitz die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen. <sup>2</sup>Für deren Bedienstete gilt Satz 1 entsprechend.
- (7) <sup>1</sup>Entgeltliche Arbeiten dürfen nur während der Öffnungszeiten, nicht jedoch an Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden. <sup>2</sup>In der Nähe einer Bestattung sind Arbeiten bis zum Ende der Trauerfeier einzustellen.

### **§ 10 Friedhofsaufsicht**

<sup>1</sup>Die Aufsicht in den Friedhöfen wird durch die beauftragten Bediensteten der Stadt Lauf a.d.Pegnitz ausgeübt. <sup>2</sup>Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. <sup>3</sup>Personen, die den auf Grund des Bestattungsrechts ergehenden Anweisungen nicht Folge leisten, können aus den Friedhöfen verwiesen werden.

### **§ 11 Friedhofsverwaltung**

<sup>1</sup>Die Friedhöfe werden von der Stadt Lauf a.d.Pegnitz verwaltet. <sup>2</sup>Der Belegungsplan wird so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann und mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Nutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

## **Dritter Teil Die Grabstätten**

### **§ 12 Eigentum und Rechte an Grabstätten**

- (1) <sup>1</sup>Alle Grabstätten der Friedhöfe der Stadt Lauf a.d.Pegnitz sind deren Eigentum. <sup>2</sup>Es werden nur die in der Satzung vorgesehenen Grabnutzungsrechte für eine bestimmte Dauer vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Ein Grabnutzungsrecht an einem Reihengrab wird grundsätzlich nur anlässlich eines Sterbefalls verliehen. <sup>2</sup>Ein Grabnutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann jederzeit auch unabhängig von einem aktuellen Sterbefall erworben werden.
- (3) <sup>1</sup>An den Grabfeldern (vgl. § 33ff) werden keine Nutzungsrechte vergeben. <sup>2</sup>Hier verbleibt das Nutzungsrecht bei der Stadt Lauf a.d.Pegnitz.

### **§ 13 Inhalt des Grabnutzungsrechts**

- (1) Das Grabnutzungsrecht wird nur an eine einzelne natürliche Person verliehen und gibt dem Grabberechtigten die Befugnis,
  1. die Beisetzung von Leichen und Urnen zu bestimmen, wenn zum Zeitpunkt der Beisetzung das Grabnutzungsrecht noch für die Dauer der Ruhefrist besteht oder um die fehlenden Jahre verlängert wird
  2. das Grab den Grabpflegevorschriften entsprechend zu bepflanzen und zu pflegen
  3. ein der Grabmalordnung entsprechendes, genehmigtes Grabmal zu setzen
  4. die Entfernung eines Grabmales zu beantragen und ausführen zu lassen
  5. die Ausgrabung von Leichen oder Ascheresten zum Zweck der Umbettung zu beantragen.
- (2) Ein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) <sup>1</sup>Über die Grabnutzungsrechte wird eine Grabkartei geführt. <sup>2</sup>Über den Erwerb des Grabnutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten nach Zahlung der satzungsgemäßen Gebühren und Eintragung in die Grabkartei ein Grabbrief (Graburkunde) ausgestellt. <sup>3</sup>Bestehen zwischen den Eintragungen im Grabbrief und denen der Grabkartei Unterschiede, geht der Grabbrief vor.
- (4) Die Grabnutzung steht nur dem Erwerber und mit seinem Einverständnis seinen Angehörigen zu; die Stadt Lauf a.d.Pegnitz kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Als Angehörige gelten:
  1. Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner
  2. Verwandte in absteigender Linie
  3. Verwandte in aufsteigender Linie
  4. Adoptivkinder und deren Geschwister
  5. Ehegatten der unter 2 bis 4 bezeichneten Personen.
- (6) Der Nutzungsberechtigte ist auch für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätte verantwortlich.
- (7) Jede Änderung des Namens oder der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

### **§ 14 Dauer des Grabnutzungsrechts und dessen Verlängerung**

- (1) In den städtischen Friedhöfen Lauf und Simonshofen werden Grabnutzungsrechte bei Ersterwerb auf folgende Dauer begründet:

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Reihengräber für Kinder und Erwachsene: | 10 oder 20 Jahre |
| 2. Familiengräber:                         | 10 oder 20 Jahre |
| 3. Kindergräber:                           | 10 oder 20 Jahre |
| 4. Urnengräber und -nischen:               | 10 oder 20 Jahre |
| 5. Baum- und Naturbestattungsplätze:       | 10 oder 20 Jahre |
| 6. Gruftanlagen:                           | 50 Jahre         |
| 7. Grabfelder:                             | keine Vergabe.   |
- (2) In dem städtischen Friedhof in Heuchling werden die Grabnutzungsrechte für Familien- und Kindergräber auf die Dauer von 20 Jahren begründet. Die anderen dort verfügbaren Grabarten werden auf die Dauer von 10 oder 20 Jahre begründet.
- (3) <sup>1</sup>Das Grabnutzungsrecht wird gegen Zahlung der Nutzungsgebühr verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt. <sup>2</sup>Der Antrag kann frühestens 12 Monate vor Ablauf des Grabnutzungsrechts gestellt werden.
- (4) <sup>1</sup>Das Grabrecht ist zu verlängern, wenn vor Ablauf der Laufzeit eine Beisetzung erfolgen soll und die Ruhezeit die Restlaufzeit übersteigt. <sup>2</sup>In solchen Fällen ist das Grabrecht um diejenige Anzahl von Jahren zu verlängern, die zur Einhaltung der Ruhezeit erforderlich sind.
- (5) <sup>1</sup>Bei einem Wiedererwerb des Grabnutzungsrechts sind zunächst die im Abs. 1 und Abs. 2 aufgeführten Zeiträume maßgeblich. <sup>2</sup>Auf Wunsch des Grabnutzungsberechtigten kann für den Wiedererwerb ein Zeitraum von fünf Jahren vereinbart werden.

## § 15

### Übertragung des Grabnutzungsrechts unter Lebenden

- (1) <sup>1</sup>Das Grabnutzungsrecht ist grundsätzlich nur mit einem entsprechenden Antrag bei der Friedhofsverwaltung übertragbar. <sup>2</sup>Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann ein Grabnutzungsrecht übertragen werden, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten einer anderen Person schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet.
- (2) <sup>1</sup>Die erforderliche Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf den neuen Berechtigten erfolgt auf Antrag. <sup>2</sup>Für sie ist eine neue Gebühr zu entrichten. <sup>3</sup>Die Übertragung des Grabnutzungsrechts ist erst nach Zahlung dieser Gebühr rechtskräftig.

## § 16

### **Rechtsnachfolge, Übertragung des Grabnutzungsrechts nach dem Tode des Nutzungsberechtigten**

- (1) Bei der Verleihung des Grabnutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabrechts auf seinen Namen beantragen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen Verfügung wirksam zugewendet wurde.
- (3) Bei einer letztwilligen Verfügung geht das Grabnutzungsrecht nur auf eine Person über.
- (4) <sup>1</sup>Liegt keine letztwillige Verfügung über das Nutzungsrecht vor, wird die Umschreibung auf Antrag entsprechend der gesetzlichen Erbfolge vorgenommen; Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Innerhalb einer Erbhierarchie hat die ältere Person Vorrecht vor der Jüngeren.
- (5) <sup>1</sup>Nach der Umschreibung, die erst durch die Eintragung in die Grabkartei rechtswirksam wird, erhält der neue Nutzungsberechtigte einen Grabbrief ausgestellt. <sup>2</sup>Beantragt der Nutzungsberechtigte die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach dem Tode des Erblassers, so kann das Grabnutzungsrecht nicht mehr geltend gemacht werden.
- (6) <sup>1</sup>Grabstätten, an denen nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kein Angehöriger das Grabnutzungsrecht übernimmt, werden unter Berücksichtigung der Ruhefristen spätestens nach Ablauf der Nutzungsdauer ohne weitere Rücksprache durch die Stadt Lauf a.d.Pegnitz aufgelöst. <sup>2</sup>Grabmal, Bepflanzung und Grab schmuck werden entsorgt. <sup>3</sup>Die Angehörigen haben keinen Anspruch auf deren Aushändigung bzw. eine Kostenerstattung. <sup>4</sup>Die gesetzlichen Erben sind zur Tragung der entstehenden Kosten für die Entfernung des Grabmals und ggf. der Umbettung von Urnen verpflichtet und erhalten nach Abschluss aller Arbeiten einen entsprechenden Gebührenbescheid.

## § 17

### **Erlöschen des Grabnutzungsrechts**

- (1) Das Grabnutzungsrecht erlischt,
  1. wenn es abgelaufen ist und trotz schriftlicher Aufforderung nicht verlängert wurde
  2. wenn auf dieses gegenüber der Stadt Lauf a.d.Pegnitz verzichtet wird. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erstattung einer früher geleisteten Gebühr. Ein Verzicht ist erst nach Ablauf der Ruhefrist möglich.

- (2) <sup>1</sup>Bei Ablauf des Grabnutzungsrechts müssen die Grabmale innerhalb eines Monats entfernt werden, sofern die Stadt Lauf a.d.Pegnitz nicht auf die Beseitigung aus Gründen der Erhaltung wertvoller Grabmale verzichtet. <sup>2</sup>Sind die Grabmale nicht entfernt, so ist die Stadt Lauf a.d.Pegnitz zu ihrer Beseitigung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten befugt. <sup>3</sup>Die Grabstätten sind von der Bepflanzung zu befreien und einzuebnen.
- (3) Grabstätten, an denen das Grabnutzungsrecht erloschen ist, können durch die Stadt Lauf a.d.Pegnitz neu vergeben werden.

### **§ 18**

#### **Rücknahme des Grabnutzungsrechts bei Verstoß gegen diese Satzung**

- (1) Die Rücknahme eines Grabnutzungsrechts ist möglich, wenn der Zustand einer Grabstätte oder eines Grabmals durch Verschulden des Grabnutzungsberechtigten zu den Bestimmungen dieser Satzung im Widerspruch steht.
- (2) Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz fordert den Nutzungsberechtigten zur Beseitigung des satzungswidrigen Zustandes in angemessener Frist auf.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so ist die Stadt Lauf a.d.Pegnitz berechtigt, auf dessen Kosten einen gefahrdrohenden oder unwürdigen Zustand beseitigen zu lassen.
- (4) <sup>1</sup>Bei fortgesetzten Verstößen kann die Stadt Lauf a.d.Pegnitz dem Nutzungsberechtigten das Grabnutzungsrecht entziehen. <sup>2</sup>Der Grabnutzungsberechtigte ist nach dem Entzug des Grabnutzungsrechts verpflichtet, das Grabmal innerhalb eines Monats zu entfernen. <sup>3</sup>Der § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 19**

#### **Rücknahme des Grabnutzungsrechts nach Belegung im öffentlichen Interesse**

- (1) Das Grabnutzungsrecht kann durch die Stadt Lauf a.d.Pegnitz zurückgenommen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Ort im öffentlichen Interesse aus zwingenden Gründen nicht belassen werden kann.
- (2) In diesem Fall hat der Berechtigte einen Anspruch auf gebührenfreie Umbettung und gebührenfreie Einräumung eines gleichwertigen Grabnutzungsrechts auf die Restdauer des bisherigen Grabnutzungsrechts.

### **§ 20**

#### **Einteilung der Gräber**

- (1) Es werden folgende Arten von Gräbern bereitgestellt:
  1. Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab einer Körpergröße von 1,00m
  2. Reihengräber für Urnen

3. Familiengräber
4. Doppelfamiliengräber
5. Kindergräber
6. Urnengräber
7. Urnennischen
8. Baumbestattungsplätze
9. Naturbestattungsplätze
10. Gruftanlagen
11. Grabfelder

- (2) <sup>1</sup>Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. <sup>2</sup>Die Friedhöfe sind in Abteilungen eingeteilt; innerhalb jeder Abteilung in Reihen und nummerierte Grabstätten (vgl. § 5).
- (3) Die Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt Lauf a.d.Pegnitz.

### **§ 21**

#### **Reihengräber; Begriffsbestimmung**

<sup>1</sup>Reihengräber sind die Grabstätten, welche in den dazu bestimmten Abteilungen der Reihe nach vergeben und für die Dauer des Grabnutzungsrechts nur für eine Erdbestattung oder eine Urnenbestattung zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>Die Beisetzung von Urnen ist in Reihengräbern im Sinne des § 20 Abs.1 Nr. 1 nicht gestattet. <sup>3</sup>Der Wiedererwerb ist nicht zulässig. <sup>4</sup>Die Zusammenlegung von Reihengräbern ist nicht gestattet. <sup>5</sup>Die Lage des Grabes kann nicht gewählt werden.

### **§ 22**

#### **Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab einer Körpergröße von 1,00m**

<sup>1</sup>Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab einer Körpergröße von 1,00m werden erst im Todesfall bereitgestellt und haben einschließlich der Zwischenwege eine Länge von 2,50m, eine Breite von 1,25m und eine Tiefe von 1,50m. <sup>2</sup>Dabei ist eine Einfassungsgröße mit einer Länge von 2,00m und einer Breite von 0,90m einzuhalten. <sup>3</sup>Zusätzlich ist jedoch das Einordnungsgebot nach § 38 zu beachten.

### **§ 23**

#### **Reihengräber für Urnen**

<sup>1</sup>Reihengräber für Urnen werden erst im Todesfall bereitgestellt. <sup>2</sup>Es darf nur eine biologisch abbaubare Urne verwendet und in einer Tiefe von 0,80m beigesetzt werden. <sup>3</sup>Dabei ist eine Einfassungsgröße mit einer Länge von 0,50m und einer Breite von 0,50m einzuhalten.

## **§ 24 Familiengräber**

- (1) Familiengräber sind Grabstätten, die nach Wahl vergeben werden.
- (2) <sup>1</sup>Familiengräber haben einschließlich der Zwischenwege eine Länge von 2,50m und eine Breite von 1,25m. <sup>2</sup>Dabei ist eine Einfassungsgröße mit einer Länge von 2,00m und einer Breite von 0,90m (auf dem Friedhof Heuchling mit einer Länge von 1,40m und einer Breite von 1,00m) einzuhalten. <sup>3</sup>Zusätzlich ist jedoch das Einordnungsgebot nach § 38 zu beachten.
- (3) <sup>1</sup>Sie werden auf eine Tiefe von 1,80m und 2,40m ausgehoben. <sup>2</sup>In einem Familiengrab sind drei Bestattungen bei laufender Ruhefrist zulässig. Ist eine Leiche in einer Tiefe von 2,40m bestattet, darf während der Dauer der Ruhefrist noch eine weitere Leiche in einer Tiefe von 1,80m und eine Urne mit Ascheresten in einer Tiefe von 0,80m beigesetzt werden. <sup>3</sup>Anstelle einer Sargbestattung ist auch eine Urnenbestattung möglich.

## **§ 25 Doppelfamiliengräber**

- (1) Aus zwei nebeneinander liegenden Familiengräbern können Doppelfamiliengräber gebildet werden.
- (2) <sup>1</sup>Sie haben einschließlich der Zwischenwege eine Länge von 2,50m und eine Breite von 2,50m. <sup>2</sup>Dabei ist eine Einfassungsgröße mit einer Länge von 2,00m und einer Breite von 1,80m (auf dem Friedhof Heuchling mit einer Länge von 1,40m und einer Breite von 1,60m) einzuhalten. <sup>3</sup>Zusätzlich ist jedoch das Einordnungsgebot nach § 38 zu beachten.
- (3) <sup>1</sup>Sie werden auf eine Tiefe von 1,80m und 2,40m ausgehoben. <sup>2</sup>In einem Doppelfamiliengrab sind sechs Bestattungen bei laufender Ruhefrist zulässig. Sind in der Grabstätte zwei Leichen in einer Tiefe von 2,40m und zwei Leichen in einer Tiefe von 1,80m bestattet, dürfen während der Dauer der Ruhefrist noch zwei biologisch abbaubare Urnen mit Ascheresten in einer Tiefe von 0,80m beigesetzt werden. <sup>3</sup>Anstelle einer Sargbestattung ist auch eine Urnenbestattung möglich.

## **§ 26 Kindergräber**

- (1) Kindergräber sind zur Erdbestattung von Kleinkindern und Kindern bis zu einer Körpergröße von 1,00m bestimmt.
- (2) <sup>1</sup>Kindergräber bis zu einer Körpergröße von 1,00m haben einschließlich der Zwischenwege eine Länge von 1,50m, eine Breite von 0,75m und eine Tiefe von 1,00m. <sup>2</sup>Dabei ist eine Einfassungsgröße mit einer Länge von 1,00m und einer

Breite von 0,60m einzuhalten. <sup>3</sup>Zusätzlich ist jedoch das Einordnungsgebot nach § 38 zu beachten.

## **§ 27 Urnengräber**

- (1) <sup>1</sup>Urnenbeisetzungsstätten werden als Erdgräber in besonderen Urnenabteilungen bereitgestellt. <sup>2</sup>In einem Urnengrab können bis zu vier Urnen bei laufender Ruhefrist in einer Tiefe von 0,80m beigesetzt werden. <sup>3</sup>Es sind nur biologisch abbaubare Aschekapseln und Schmuckurnen zulässig, wobei eine Schmuckurne nicht zwingend notwendig ist.
- (2) Bei den Urnengräbern sind folgende Einfassungsgrößen einzuhalten:
1. auf dem Friedhof in Lauf an der Röthenbacher Straße
    - a) in den Abteilungen 05 und 25: 1,00m Länge x 1,00m Breite
    - b) in den Abteilungen 24, 36 und 37: 0,90m Länge x 0,80m Breite
    - c) in den Abteilungen A3 und A6: 1,10m Länge x 0,70m Breite
  2. auf dem Friedhof in Heuchling
    - a) in den Abteilungen 04 und 05: 1,00m Länge x 1,00m Breite
    - b) in der Abteilung 12: 0,90m Länge x 0,80m Breite
  3. auf dem Friedhof in Simonshofen: 0,90m Länge x 0,80m Breite
- (3) <sup>1</sup>Stehende Grabsteine sind nur auf dem Friedhof an der Röthenbacher Straße in den Abteilungen 24, 36, 37, A3 und A6 zulässig. <sup>2</sup>In den Abteilungen 05 und 25 nur bei Grabstätten an den Hecken, wobei für diese Gräber die Maße von 1,20m Länge und 0,80m Breite gelten.
- (4) Zusätzlich zu den obigen Bestimmungen ist jedoch das Einordnungsgebot nach § 38 zu beachten.

## **§ 28 Urnennischen**

- (1) <sup>1</sup>Für die Beisetzung von Urnen stehen Urnennischen in den Urnenwänden zur Verfügung. <sup>2</sup>Die Schmuckurnen müssen aus nicht verrottbarem Material bestehen und dürfen nur in geschlossenen Nischen aufgestellt werden. <sup>3</sup>Es können maximal zwei Urnen mit Ascheresten in eine Nische gestellt werden. <sup>4</sup>Die Verschlussplatten bleiben Eigentum der Stadt Lauf a.d.Pegnitz und sind einheitlich nach dem beim Friedhofswärter aufliegenden Muster zu beschriften.
- (2) <sup>1</sup>Die Nischen dürfen nicht verändert, vermauert oder geöffnet werden. <sup>2</sup>Die Urnen dürfen nicht aus den Nischen entnommen werden. <sup>3</sup>Es ist nicht gestattet, Nägel in die Urnenwand einzuschlagen, Bilder aufzuhängen oder an Wänden oder Nischen Kränze oder Blumen anzubringen. <sup>4</sup>Ebenso ist das Ablegen von Blumenschmuck vor oder auf den Urnenwänden verboten.

- (3) <sup>1</sup>Die Nischen werden durch die Friedhofsverwaltung zugeteilt. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer bestimmten Nische besteht nicht.

## § 29

### Baumbestattungsplätze

- (1) <sup>1</sup>Urnen können in bestimmten Abteilungen auf Wunsch auch in Baumbestattungsplätzen beigesetzt werden. <sup>2</sup>Hierbei findet die Beisetzung im Wurzelbereich speziell festgelegter Bäume statt. <sup>3</sup>In einem Baumbestattungsplatz in den Abteilungen 14 und 37 auf dem Friedhof an der Röthenbacher Straße kann bei laufender Ruhefrist keine weitere Urne beigesetzt werden; in allen anderen Baumbestattungsplätzen können zwei Urnen übereinander beigesetzt werden. <sup>4</sup>Es sind nur biologisch abbaubare Aschekapseln und Schmuckurnen zulässig, wobei eine Schmuckurne nicht zwingend notwendig ist. <sup>5</sup>Eine Umbettung ist grundsätzlich nicht möglich.
- (2) <sup>1</sup>Die Bodenplatten bleiben Eigentum der Stadt Lauf a.d.Pegnitz. <sup>2</sup>Für etwaige Beschädigungen durch gärtnerische Unterhalts- und Pflegemaßnahmen (Rasenmähen, Laubentfernung, Baumpflege, ...) wird keine Haftung übernommen. <sup>3</sup>Die Beschriftung der Bodenplatten muss vertieft erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Es ist nicht gestattet, Nägel in die Bäume einzuschlagen, Bilder aufzuhängen oder an den Bäumen Kränze oder Blumen anzubringen. <sup>2</sup>Das Ablegen von Grab- oder Blumenschmuck (auch Grablichter) an der Bodenplatte oder im Bereich der Bäume ist verboten. <sup>3</sup>Ein zusätzliches Grabmal darf nicht errichtet werden. <sup>4</sup>Eine gärtnerische Anlage des Grabplatzes ist nicht gestattet.
- (4) <sup>1</sup>Eine Bestandsgarantie für den jeweiligen Baum kann nicht gegeben werden. <sup>2</sup>Im Falle eines vollständigen Verlustes erfolgt eine möglichst gleichwertige Nachpflanzung durch die Stadt Lauf a.d.Pegnitz.

## § 30

### Naturbestattungsplatz „Blätter im Wind“

- (1) <sup>1</sup>Urnen können in bestimmten Abteilungen auf Wunsch auch in Naturbestattungsplätzen beigesetzt werden. <sup>2</sup>Hierbei findet die Beisetzung der Reihe nach in speziell angelegten Bereichen statt. <sup>3</sup>In einem Naturbestattungsplatz können bei laufender Ruhefrist zwei Urnen beigesetzt werden. <sup>4</sup>Es sind nur biologisch abbaubare Aschekapseln und Schmuckurnen zulässig, wobei eine Schmuckurne nicht zwingend notwendig ist. <sup>5</sup>Eine Umbettung ist grundsätzlich nicht möglich.
- (2) <sup>1</sup>Das Aufstellen von Grabsteinen sowie Grabeinfassungen (sowohl Grün- als auch Steineinfassungen) ist nicht gestattet. <sup>2</sup>Schalen, Blumen und sonstiger Grabschmuck dürfen nicht abgestellt werden.

- (3) <sup>1</sup>Jeder Grabplatz wird durch ein „Blatt“ definiert und gekennzeichnet. <sup>2</sup>Die Beschriftung eines Blattes erfolgt über ein Bestellformular.

### **§ 31**

#### **Abteilung für besondere Bestattungen**

- (1) Auf dem Friedhof an der Röthenbacher Straße wird ein Bereich für Bestattungen mit besonderen Anforderungen bereitgestellt.
- (2) Für die Grabstätten gelten die Vorgaben gemäß dieser Satzung für die jeweiligen Grabarten.
- (3) Die Vergabe jeder Grabstätte wird im Einzelfall geregelt.

### **§ 32**

#### **Gruftanlagen**

- (1) Grüfte sind Grabstätten in Mauerwerk oder Beton ausgeführt.
- (2) Die Anlage neuer Grüfte kann nur in den im Belegungsplan vorgesehenen Flächen erfolgen.
- (3) Nicht mit einer Grabplatte versehene Grüfte sind mit einer Erdschicht von mindestens 0,50m zu versehen.
- (4) <sup>1</sup>In Grüften können Beisetzungen ohne Rücksicht auf die Ruhestätten erfolgen, soweit Platz vorhanden ist und bestattungsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Für die Beisetzung in Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (5) <sup>1</sup>Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an einer Gruft nicht verlängert ist der Grabnutzungsberechtigte verpflichtet, die dort bestatteten und noch nicht vollständig verwesenen Leichen auf seine Kosten in Erdgrabstätten umsetzen zu lassen. <sup>3</sup>Beigesetzte Urnen mit Ascheresten können auch in das anonyme Urnensammelgrab auf dem Laufer Friedhof umgebettet werden.

### **§ 33**

#### **Grabfelder; Begriffsbestimmung**

<sup>1</sup>Grabfelder sind Bereiche am Friedhof, über deren Nutzung die Stadt Lauf a.d.Pegnitz entscheidet. <sup>2</sup>Sie werden nicht als einzelne Grabstätte, sondern als zusammenhängende Fläche genutzt.

**§ 34**  
**Grabfeld für Sternenkinder**

- (1) Das sogenannte Sternenkinder-Feld auf dem Friedhof an der Röthenbacher Straße dient als Grabstätte für Totgeburten und Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen und wird als Grünfläche gepflegt.
- (2) Eine Umbettung ist grundsätzlich nicht möglich.
- (3) <sup>1</sup>Das Aufstellen von Grabsteinen sowie Grabeinfassungen (sowohl Grün- als auch Steineinfassungen) ist nicht gestattet. <sup>2</sup>Schalen, Blumen und sonstiger Grabschmuck dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen platziert werden.

**§ 35**  
**Anonymes Grabfeld**

- (1) Im anonymen Grabfeld sind ausschließlich Urnenbeisetzungen in leicht verrottbaren Urnen und Aschekapseln möglich.
- (2) <sup>1</sup>Die Urnen werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhefrist beigesetzt. <sup>2</sup>Danach werden die Grabstellen wieder neu belegt.
- (3) Eine Umbettung ist grundsätzlich nicht möglich.
- (4) <sup>1</sup>Das Aufstellen von Grabsteinen sowie Grabeinfassungen (sowohl Grün- als auch Steineinfassungen) ist nicht gestattet.

**Vierter Teil**  
**Grabmal- und Grabpflegeordnung**

**§ 36**  
**Grabmal; Begriffsbestimmung**

- (1) Grabmal im Sinne dieser Satzung ist jeder am Grab befestigte Gegenstand, insbesondere Grabsteine, Grabplatten, Tafeln, Aufsätze, Blumenbehälter auf Grabsteinen und Einfassungen.
- (2) Nicht zu den Grabmälern gehören Kränze, Blumen und gärtnerische Anlagen.

### **§ 37 Genehmigungspflicht**

- (1) Die Errichtung, Änderung und Erneuerung von Grabmälern, Grabteilen, Einfassungen und Fundamenten ist nur mit Genehmigung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Grabsteine und –einfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. <sup>2</sup>Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. <sup>3</sup>Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder –einfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.
- (3) <sup>1</sup>Als Genehmigungsantrag ist bei der Friedhofsverwaltung im Rathaus der Stadt Lauf a.d.Pegnitz eine Zeichnung im Maßstab 1:10 einzureichen, aus der alle Einzelheiten wie Art und Bearbeitung des Materials, Maße, die Gesamtkosten des Grabmals, sowie Inhalt, Form und Anordnung der Schrift ersichtlich sind. <sup>2</sup>Die Zeichnung ist von der beauftragten Steinmetzfirma zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Bei Bedarf sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen. <sup>4</sup>Die Beschriftung in nicht deutscher Sprache ist nur unter Beifügung einer beglaubigten Übersetzung genehmigungsfähig.
- (4) <sup>1</sup>Die Prüfung des Genehmigungsantrags durch die Friedhofsverwaltung erfolgt innerhalb von maximal vier Wochen. <sup>2</sup>Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen und von der Abnahme des Grabmals in der Werkstatt des Steinmetzes abhängig gemacht werden.
- (5) Die Genehmigung wird versagt, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
- (6) <sup>1</sup>Bei Errichtung der in Abs. 1 genannten Anlagen ist die mit dem Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung mitzuführen. <sup>2</sup>Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder wurde es ohne die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung errichtet, kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (7) <sup>1</sup>Die Bezeichnung der Abteilung, sowie der Reihe und der Grabnummer dürfen auf der rechten Grabmalseite des Grabmals am unteren Rand angebracht werden. <sup>2</sup>Der Name des Herstellers darf in unauffälliger Weise angefügt werden.

- (8) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holzkreuze und/oder Holzeinfassungen zulässig. <sup>2</sup>Sie dürfen nicht länger als 12 Monate nach der Beisetzung verwendet werden.

### **§ 38 Einordnungsgebot**

- (1) <sup>1</sup>Jedes Grabmal muss sich dem Friedhofsteil, in dem es aufgestellt oder angebracht wird, einordnen. <sup>2</sup>Es darf den Friedhof nicht verunstalten und nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder die Friedhofbesucher im Totengedenken zu stören.
- (2) <sup>1</sup>Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes sowie eine Höhe von 1,50m nicht überschreiten. <sup>2</sup>Grabmale an Wandgräbern dürfen die Wandhöhe nicht überragen.
- (3) Ärgernis erregende Inschriften dürfen auf den Grabstätten nicht angebracht werden.

### **§ 39 Standfestigkeit der Grabmale**

- (1) <sup>1</sup>Stehende Grabmale sind am Kopfende des Grabes auf einem der Größe des Grabmals entsprechenden Fundament dauerhaft und standfest aufzustellen; in der Abteilung 38 Reihe F auf dem Friedhof an der Röthenbacher Straße sind stehende Grabsteine dem entgegen nur an der Hecke erlaubt. <sup>2</sup>Die Fundamente sind nach den anerkannten Regeln der Baukunst und unter Berücksichtigung der „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten“ in der jeweils gültigen Fassung (herausgegeben vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, Frankfurt am Main) durch fachkundige Firmen zu setzen.
- (2) Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz kann den Nutzungsberechtigten anweisen, Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, unverzüglich instand zu setzen oder zu entfernen.
- (3) <sup>1</sup>Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon aufgrund der jährlich amtlich durchgeführten Standfestigkeitsprüfung gefährdet und hat der Nutzungsberechtigte trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung keine Maßnahmen zur Beseitigung der Gefährdung ergriffen (z.B. Auftragsvergabe an einen Steinmetz), so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. <sup>2</sup>Wird der ordnungs-

gemäße Zustand trotz einer dritten schriftlichen Aufforderung nicht innerhalb einer letzten angemessenen Frist wieder hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder die mangelhaften Elemente zu entfernen. <sup>3</sup>Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. <sup>4</sup>Ist der Nutzungsberechtigte nicht oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

- (4) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabmalen oder sonstigen Anlagen oder Teilen davon, oder auch durch das Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

#### **§ 40 Geschützte Grabmale**

- (1) Künstlerisch, geschichtlich oder ortsgeschichtlich wertvolle Grabmale stehen unter dem besonderen Schutz der Stadt Lauf a.d.Pegnitz.
- (2) Vor der Entfernung solcher Grabmale soll der Stadt Lauf a.d.Pegnitz die Möglichkeit eingeräumt werden, diese zu erwerben.

#### **§ 41 Wiedererrichtung und Wiederverwendung von Grabmalen**

- (1) <sup>1</sup>Grabmale, die wegen der Öffnung eines Grabes oder aus einem anderen Grund vorübergehend entfernt wurden, müssen innerhalb von 12 Monaten ordnungsgemäß wieder aufgestellt werden. <sup>2</sup>In der Zwischenzeit ist das Grabmal vom Friedhof zu entfernen oder an einem von der Stadt Lauf a.d.Pegnitz bezeichneten Platz zu lagern.
- (2) <sup>1</sup>Grabmale dürfen an einer anderen Grabstätte nur dann wiederverwendet werden, wenn sie den Gestaltungsanforderungen entsprechen. <sup>2</sup>Zusätzlich ist das Einordnungsgebot nach § 38 zu beachten. <sup>3</sup>Ein Antrag für die Errichtung ist gemäß § 37 zu stellen.

#### **§ 42 Haftung**

- (1) Der Grabnutzungsberechtigte, der Eigentümer des Grabmals und die Angehörigen sind verpflichtet, Grabmäler so zu pflegen und zu unterhalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt und Dritte durch den Zustand des Grabmals nicht gefährdet werden können.
- (2) Die Verpflichteten nach Abs. 1 haften für jeden Schaden, der durch Nichtbeachtung der Grabmalordnung oder durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

### **§ 43 Grabbepflanzung**

- (1) <sup>1</sup>Gräber sind spätestens 12 Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen und dauernd ordnungsgemäß zu unterhalten, wobei im Friedhof Heuchling (Rasenfriedhof) Grabbeete nur erdoberflächengleich angelegt werden dürfen.
- (2) <sup>1</sup>Auf den Friedhöfen an der Röthenbacher Straße und in Simonshofen dürfen Grabhügel nicht gewölbt sein und nicht schräg liegen und nicht höher als 20cm sein. <sup>2</sup>Das Grabmaß ist bei der Anlegung einzuhalten. <sup>3</sup>Für die Grabhügel gelten folgende Maße:
- |   |                                     |
|---|-------------------------------------|
| 1. Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab einer Körpergröße von 1,00m: | 1,80m Länge x 0,90m Breite          |
| 2. Reihengräber für Urnen:  | 0,50m Länge x 0,50m Breite          |
| 3. Familiengräber:  | 1,80m Länge x 0,90m Breite          |
| 4. Doppelfamiliengräber:  | 1,80m Länge x 1,80m Breite          |
| 5. Kindergräber:  | 1,00m Länge x 0,60m Breite          |
| 6. Urnengräber:   | gemäß der Einfassungsgrößen in § 27 |
- (3) <sup>1</sup>Bei der Bepflanzung ist auf die Umgebung und den Charakter der Grababteilung Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Bäume und Sträucher sind nur zugelassen, wenn ihre Höhe die des Grabmals nicht übersteigen wird. <sup>3</sup>Durch die Bepflanzung dürfen die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigt werden. <sup>4</sup>Der Schnitt bzw. die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Sträucher oder Bäume kann angeordnet werden.
- (4) Liegende Grabmäler dürfen nicht mit polsterartigen oder kriechenden immergrünen Gewächsen umpflanzt werden.
- (5) Alle außerhalb von Grabstätten gepflanzten Bäume oder Sträucher gehen in das Eigentum der Stadt Lauf a.d.Pegnitz über.
- (6) Urnengräber dürfen nicht mit in die Höhe wachsenden Bepflanzungen versehen werden.
- (7) Chemische Mittel und Salze zur Unkrautvernichtung dürfen nicht verwendet werden.

### **§ 44 Grabschmuck**

- (1) Pflanzen und Schnittblumen dürfen in Töpfen, Schalen oder Vasen auf den Gräbern aufgestellt werden, wenn diese Gefäße in Material und Größe in einem richtigen Verhältnis zur Grabstätte stehen.

- (2) Es ist nicht gestattet,
1. Schmuck aus Material, das gegen die Eigenart und Würde des Friedhofes verstößt, an Gräbern anzubringen
  2. Gestelle zur Befestigung von Grabschmuck auf den Gräbern anzubringen
  3. der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße auf den Gräbern aufzustellen (z.B. Konservendosen, Plastik-/Glasflaschen) oder zwischen bzw. hinter den Gräbern aufzubewahren. Es sind ausschließlich Gefäße nach Abs. 1 zu verwenden
  4. Pflanzenschutzmittel zu verwenden.

#### **§ 45 Sauberhalten der Gräber**

- (1) <sup>1</sup>Verwelkte Kränze und Blumen oder sonstige unbrauchbar gewordene Gegenstände sind durch die Verfügungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Stellen im Friedhof abzulagern. <sup>2</sup>Der Abfall ist entsprechend den angebotenen Möglichkeiten der Abfalltrennung zu sortieren und getrennt abzulegen. <sup>3</sup>Auf den Ablageplätzen dürfen nur Abfälle abgelegt werden, die bei der Anlage, Pflege oder Entfernung einer Grabstätte anfallen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Entfernung der in Abs. 1 genannten Gegenstände selbst vorzunehmen.
- (3) <sup>1</sup>Geräte zur Grabpflege wie Gießkannen, Harken und Rechen dürfen nur so an Gräbern aufbewahrt werden, dass sie andere Grabstätten und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und den Durchgang nicht behindern. <sup>2</sup>Sie werden andernfalls von der Friedhofsverwaltung entfernt.

#### **§ 46 Vernachlässigung**

- (1) <sup>1</sup>Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. <sup>2</sup>Das gilt entsprechend auch für den Grabschmuck.
- (2) <sup>1</sup>Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte sie auf schriftliche Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. <sup>2</sup>Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. <sup>3</sup>Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. <sup>4</sup>Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. <sup>5</sup>Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt erneut eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

- (3) <sup>1</sup>Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. <sup>2</sup>Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Grabnutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. <sup>3</sup>Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

## **Fünfter Teil Bestattungsbestimmungen**

### **§ 47 Allgemeines zur Bestattung**

- (1) <sup>1</sup>Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Leichenversorgung, die Beförderung der Leiche außerhalb des Friedhofes und die Aufbahrung im Leichenhaus sowie die Beisetzung von Leichen, Leichenteilen und Gebeinen in Grabstätten und die Beisetzung von Urnen. <sup>2</sup>Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt bzw. die Urnennische verschlossen ist.
- (2) <sup>1</sup>In den städtischen Friedhöfen werden Beisetzungen, Exhumierungen und Umbettungen ausschließlich von städtischem Personal durchgeführt. <sup>2</sup>Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz kann sich hierbei eines vertraglich verpflichteten Erfüllungsgehilfen bedienen.

### **§ 48 Bestattungsanspruch**

- (1) Auf den drei genannten städtischen Friedhöfen werden beigesetzt
1. Verstorbene, die bei Ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten
  2. Verstorbene, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und deren Familienangehörige
  3. im Gemeindegebiet Verstorbene oder tot Aufgefundene, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist
  4. Tot- oder Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG
- (2) <sup>1</sup>Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf einen Antrag und der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall. <sup>2</sup>Auf diese Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 49 Vorbereitung der Bestattung**

- (1) <sup>1</sup>Der vom Standesamt auszustellende Nachweis der Beurkundung des Sterbefalles ist von den Angehörigen oder ihren Bevollmächtigten unverzüglich der Friedhofsverwaltung vorzulegen. <sup>2</sup>Aufgrund dieser Unterlagen erfolgt die Eintragung in das Bestattungsverzeichnis.
- (2) Die Bestellung einer Grabstätte hat mindestens 36 Stunden vor Beginn der Beisetzung bei der der Friedhofsverwaltung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz zu erfolgen.
- (3) Den Zeitpunkt der Beisetzung setzt die Friedhofsverwaltung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz im Benehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) In der Regel werden Beisetzungen nur von Montag bis einschließlich Freitag durchgeführt.
- (5) Bei länger anhaltendem Bodenfrost kann die Friedhofsverwaltung die Beisetzung von Urnen vorübergehend aussetzen.

### **§ 50 Durchführung der Bestattung**

- (1) <sup>1</sup>Die erforderlichen Leistungen werden von der städtischen Einrichtung für das Bestattungswesen (§ 1) angeboten und bei Beauftragung durch diese oder dem der Stadt Lauf a.d.Pegnitz vertraglich verpflichteten Erfüllungsgehilfen durchgeführt. <sup>2</sup>Dies sind:
  1. die Aufbewahrung der Leiche in einem städtischen Leichenhaus
  2. der Transport der Leiche bzw. der Aschereste vom Leichenhaus zum Grab einschließlich Versenken des Sarges bzw. der Urne
  3. die Bereitstellung der Leichenhäuser einschließlich der dazu gehörenden Einrichtung
  4. die Herstellung des Grabes
  5. sonstige, mit der Beerdigung in engem sachlichem, räumlichem und zeitlichem Zusammenhang stehende Leistungen (z.B. Ausschmücken des Aufbahrungsraumes).
- (2) <sup>1</sup>Die Leistungen nach Abs. 1 Nr. 1 sind den Bestattungsunternehmen überlassen; soweit die Stadt Lauf a.d.Pegnitz beauftragt wird, kann sie sich für die Annahme und Herausgabe des Leichnams des ihr vertraglich verpflichteten Erfüllungsgehilfen bedienen. <sup>2</sup>Alle anderen genannten Leistungen werden von der Stadt Lauf a.d.Pegnitz hoheitlich ausgeführt; hierbei kann die Stadt Lauf a.d.Pegnitz ein vertraglich verpflichtetes Unternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

## § 51

### Aufbewahrung in den Leichenhäusern

- (1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbahrung der Leichen und der Aufbewahrung von Urnen, bis diese beigesetzt oder überführt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Leichen werden in der Regel im geschlossenen Sarg im Leichenhaus aufgebahrt. <sup>2</sup>Die Angehörigen können die Aufbahrung im offenen Sarg verlangen. <sup>3</sup>Dazu steht im Friedhof an der Röthenbacher Straße ein gesonderter Aufbahrungsraum zur Verfügung, in denen die Hinterbliebenen den Verstorbenen während einer festgesetzten Zeit sehen können.
- (3) <sup>1</sup>Zu den Betriebsräumen in den Leichenhäusern haben nur die zuständigen Bediensteten der Stadt Lauf a.d.Pegnitz und die von ihnen ermächtigten Personen Zutritt. <sup>2</sup>Der Aufbahrungsraum steht den Familienangehörigen während der Aufbahrung zur Verfügung.
- (4) <sup>1</sup>Bei rasch verwesenden oder abstoßend wirkenden Leichen kann die Stadt Lauf a.d.Pegnitz die sofortige Schließung des Sarges und erforderlichenfalls die unverzügliche Beisetzung anordnen. <sup>2</sup>Aus besonderen Gründen, insbesondere bei Tod infolge übertragbarer Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes kann die Stadt jeden Zutritt zum Leichenhaus sperren.
- (5) Bei Anordnungen nach Abs. 4 Satz 2 ist das staatliche Gesundheitsamt zu hören.

## § 52

### Trauerfeier mit Sarg

- (1) <sup>1</sup>Auf Wunsch der Angehörigen findet vor der Beisetzung in der Trauerhalle, vor der Trauerhalle oder direkt an der Grabstätte eine Trauerfeier am geschlossenen Sarg statt. <sup>2</sup>In der Trauerhalle kann nach dem Willen der Angehörigen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (2) Der Sarg wird 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier geschlossen und in die Trauerhalle überführt.
- (3) Nachrufe und Kranzniederlegungen dürfen vor Beendigung der kirchlichen Handlungen nicht erfolgen, wenn die Beisetzung im Rahmen einer religiösen Feier stattfindet.
- (4) <sup>1</sup>Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen dürfen (außer für private Zwecke) ohne Genehmigung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz nicht gemacht werden. <sup>2</sup>Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Angehörigen damit einverstanden sind oder ein anerkanntes öffentliches Interesse vorliegt. <sup>3</sup>Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden.

- (5) <sup>1</sup>Trauerfeiern in und vor der städtischen Trauerhalle dürfen nicht länger als 45 Minuten dauern. <sup>2</sup>Trauerfeiern direkt an der Grabstätte dürfen nicht länger als 20 Minuten dauern. <sup>3</sup>Ausnahmen von der Dauer der Trauerfeier bedürfen der vorherigen schriftlichen Beantragung bei der Friedhofsverwaltung, wobei kein generelles Recht auf eine Genehmigung besteht.
- (6) <sup>1</sup>Bei Trauerfeiern vor der Trauerhalle ist keine Bestuhlung durch die Stadt Lauf a.d.Pegnitz möglich; sollte von den Angehörigen eine Bestuhlung gewünscht werden, so ist das jeweilige Bestattungsinstitut für die Bereitstellung, den zeitnahen Auf- und Abbau (nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung) zuständig. <sup>2</sup>Es dürfen keine Überdachungen, Pavillons, Tische oder Bänke aufgestellt werden. <sup>3</sup>Es dürfen nur solche Musikinstrumente gespielt werden, die keinen Stromanschluss vor Ort benötigen. <sup>4</sup>Das Abspielen von Musik darf nur mit Lautsprecheranlagen u. ä. erfolgen, die keinen Stromanschluss vor Ort benötigen.
- (7) <sup>1</sup>Bei Trauerfeiern in und vor der Trauerhalle sowie direkt an der Grabstätte ist es nicht erlaubt Getränke und/oder einen Imbiss einzunehmen. <sup>2</sup>Dies gilt für das komplette Friedhofsgelände und für die Plätze unmittelbar vor den Friedhofseingängen.

### § 53

#### Trauerfeier mit Urne

- (1) <sup>1</sup>Auf Wunsch der Angehörigen findet vor der Beisetzung in der Trauerhalle, vor der Trauerhalle oder direkt an der Grabstätte eine Trauerfeier an der Urne statt. <sup>2</sup>In der Trauerhalle kann nach dem Willen der Angehörigen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (2) Die Urne muss spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier aufgebahrt werden.
- (3) Nachrufe und Kranzniederlegungen dürfen vor Beendigung der kirchlichen Handlungen nicht erfolgen, wenn die Beisetzung im Rahmen einer religiösen Feier stattfindet.
- (4) <sup>1</sup>Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen dürfen (außer für private Zwecke) ohne Genehmigung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz nicht gemacht werden. <sup>2</sup>Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Angehörigen damit einverstanden sind oder ein anerkanntes öffentliches Interesse vorliegt. <sup>3</sup>Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden.
- (5) <sup>1</sup>Trauerfeiern in und vor der städtischen Trauerhalle dürfen nicht länger als 45 Minuten dauern. <sup>2</sup>Trauerfeiern direkt an der Grabstätte dürfen nicht länger als 20 Minuten dauern. <sup>3</sup>Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Beantragung

bei der Friedhofsverwaltung, wobei kein generelles Recht auf eine Genehmigung besteht.

- (6) <sup>1</sup>Bei Trauerfeiern vor der Trauerhalle ist keine Bestuhlung durch die Stadt Lauf a.d.Pegnitz möglich; sollte von den Angehörigen eine Bestuhlung gewünscht werden, so ist das jeweilige Bestattungsinstitut für die Bereitstellung, den zeitnahen Auf- und Abbau (nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung) zuständig. <sup>2</sup>Es dürfen keine Überdachungen, Pavillons, Tische oder Bänke aufgestellt werden. <sup>3</sup>Es dürfen nur solche Musikinstrumente gespielt werden, die keinen Stromanschluss vor Ort benötigen. <sup>4</sup>Das Abspielen von Musik darf nur mit Lautsprecheranlagen u. ä. erfolgen, die keinen Stromanschluss vor Ort benötigen.
- (7) <sup>1</sup>Bei Trauerfeiern in und vor der Trauerhalle sowie direkt am Grab ist es nicht erlaubt Getränke und/oder einen Imbiss einzunehmen. <sup>2</sup>Dies gilt für das komplette Friedhofsgelände und für die Plätze unmittelbar vor den Friedhofseingängen.

#### **§ 54 Leichenöffnungen**

<sup>1</sup>Leichenöffnungen können nur in den hierfür vorgesehenen Räumen vorgenommen werden. <sup>2</sup>Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder eines schriftlichen Antrages der nächsten Angehörigen.

#### **§ 55 Exhumierungen, Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
- (2) Eine Exhumierung oder Umbettung einer Leiche oder Umsetzung einer Urne, auch innerhalb des Friedhofes, kann nur bei Vorliegen besonders gewichtiger Gründe erfolgen.
- (3) Exhumierungen und Umbettungen werden in den städtischen Friedhöfen auf Antrag eines Totensorgeberechtigten oder totensorgeberechtigten Angehörigen und unter Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten oder auf Anordnung der zuständigen Behörde durch die Stadt Lauf a.d.Pegnitz vorgenommen.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

#### **§ 56 Ruhefrist**

- (1) <sup>1</sup>Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt (auch für Urnen) in den Friedhöfen an der Röthenbacher Straße und in Simonshofen 10

Jahre. <sup>2</sup>Auf dem Friedhof in Heuchling beträgt die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes für Leichen 20 Jahre und für Urnen 10 Jahre.

- (2) Die Ruhefrist kann aus zwingenden Gründen im Einvernehmen mit dem staatlichen Gesundheitsamt für bestimmte Friedhöfe oder Friedhofsteile verlängert oder verkürzt werden.
- (3) <sup>1</sup>Bis zum Ablauf der Ruhefristen sind Grabstätten zwingend als solche erkennbar zu gestalten. <sup>2</sup>Die dauerhafte Entfernung des Grabmals ist nur im Ausnahmefall und ausschließlich mit vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung gestattet.

## **Sechster Teil Schlussbestimmungen**

### **§ 57 Auflassung der Friedhöfe**

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz kann aus Gründen des öffentlichen Interesses die bisherige Widmung für bestimmte Friedhöfe oder Friedhofsteile oder einzelne Grabfelder oder Gräber ganz oder teilweise aufheben. <sup>2</sup>Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.
- (2) Die Absicht der Schließung und Entwidmung ist öffentlich bekanntzumachen.
- (3) <sup>1</sup>Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden, oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben wurden. <sup>2</sup>Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Von dem von der Stadt Lauf a.d.Pegnitz festgelegten Zeitpunkt an erlöschen alle aufgrund der bisherigen Widmung bestehenden Rechte.

### **§ 58 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer

1. sich entgegen § 6 Abs. 1 außerhalb der Öffnungszeiten im Friedhof aufhält,
2. den durch § 7 festgelegten Pflichten und Verboten zuwiderhandelt,

3. Friedhofswege entgegen des Verbotes nach § 8 befährt,
4. Abfälle gemäß § 9 Abs. 4 nicht unverzüglich vom Friedhofsgelände abfährt und verunreinigte Wege nicht säubert,
5. entgegen § 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 4 das Grabmal nicht entfernt,
6. den durch § 28 für Urnennischen geltenden Verboten zuwiderhandelt,
7. ohne Genehmigung (§ 37 Abs. 1) Grabmale, Grabmalteile, Einfassungen und Fundamente errichtet, ändert oder erneuert,
8. Ärgernis erregende Inschriften auf der Grabstätte anbringt (§ 38 Abs. 3),
9. Grabmale, die keine ausreichende Standsicherheit aufweisen, umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, trotz Anweisung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz nicht instand setzt oder entfernt (§ 39),
10. den Bestimmungen über die Grabbepflanzung zuwiderhandelt (§ 43),
11. nicht erlaubten Grabschmuck im Sinne des § 44 Abs. 2 anbringt,
12. das Grab nicht sauber hält (§ 45 Abs. 1 und 3),
13. ohne Genehmigung Bild-, Film- oder Tonbandaufnahmen macht (§ 52 Abs. 4 und § 53 Abs. 4).

### **§ 59**

#### **Ersatzvornahme**

<sup>1</sup>Werden die in dieser Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt, kann die Stadt Lauf a.d.Pegnitz die Handlungen auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. <sup>2</sup>Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. <sup>3</sup>Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. <sup>4</sup>Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

### **§ 60**

#### **Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 61**

#### **Haftungsbeschränkung**

<sup>1</sup>Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz haftet nicht für Beschädigungen oder für das Abhandenkommen von Sachen im Friedhof, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des städtischen Friedhofspersonals vor. <sup>2</sup>Weiterhin übernimmt die Stadt Lauf a.d.Pegnitz keine Haftung für Beschädigungen, die durch die satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen.

**§ 62**  
**Gebühren**

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für das Bestattungswesen der Stadt Lauf a.d.Pegnitz (Bestattungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

**§ 63**  
**In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung für das Bestattungswesen (Bestattungssatzung BestS) der Stadt Lauf a.d.Pegnitz vom 1. Januar 2022 (in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.11.2023, zum 01.01.2024 in Kraft getreten) außer Kraft.



**Gebührensatzung  
für das Bestattungswesen der Stadt Lauf a.d.Pegnitz  
(Bestattungsgebührensatzung)  
vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642), erlässt die Stadt Lauf a.d.Pegnitz folgende Satzung:

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

- (1) Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Werden im Einzelfall Leistungen notwendig, für die in dieser Satzung Gebühren nicht festgesetzt sind, so werden Gebühren entsprechend den erbrachten Leistungen nach vergleichbaren Gebührensätzen festgesetzt.

**§ 2**

**Gebührentatbestand**

Gebühren werden für alle Leistungen erhoben, die von der Stadt Lauf a.d.Pegnitz durch den Betrieb und die Bereitstellung von Bestattungseinrichtungen erbracht werden.

**§ 3**

**Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen bzw. mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts.

**§ 4**

**Fälligkeit und Sicherung**

- (1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gebührenforderung durch Bescheid zur Zahlung fällig.
- (2) Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Zahlungspflichtigen aus Anlass des Sterbefalles aus Kranken-, Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.



## § 5 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist:
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Auftrag an die Stadt Lauf a.d.Pegnitz erteilt oder die Kosten veranlasst hat,
  - c) der Nutzungsberechtigte der Grabstätte.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschildner.

## § 6 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren (Grabnutzungsgebühren) betragen pro Grabstätte und Jahr
  - a) Kindergräber (für Kinder bis zu einer Körpergröße von 1,00m) 21,00 €
  - b) Reihengräber (für Personen ab einer Körpergröße von 1,00m) 27,00 €
  - c) Reihengräber für Urnen 20,00 €
  - d) Familiengräber 99,00 €
  - e) Urnengräber: 77,00 €
  - f) Urnennischen für zwei Urnen 75,00 €
  - g) Baumbestattungsplatz für eine Urne 52,00 €
  - h) Baumbestattungsplatz für zwei Urnen 70,00 €
  - i) Naturbestattungsplatz „Blätter im Wind“ 71,00 €
- (2) <sup>1</sup>Bei gleichzeitigem Erwerb von zwei nebeneinander liegenden Familiengräbern (sog. Doppelfamiliengräbern) ist die doppelte Gebühr zu bezahlen. <sup>2</sup>Bei Erwerb von mehreren Familiengräbern ist die entsprechende Mehrgebühr eines Familiengrabes zu entrichten.
- (3) Die Gebühren für Grüfte werden von der Stadt Lauf a.d.Pegnitz bei Bedarf individuell kalkuliert und auf Basis einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung festgelegt.
- (4) Für anonyme Bestattungen in Grabfeldern wird eine einmalige Grabgebühr von 500,00 € erhoben.
- (5) <sup>1</sup>Die Gebühr wird für die gesamte Ruhe- bzw. Nutzungsfrist im Voraus in einem Betrag erhoben. <sup>2</sup>Die Gebühr für eine Verlängerung (Wiedererwerb) ist im Voraus in einem Betrag zu entrichten.
- (6) <sup>1</sup>Erstreckt sich die Ruhefrist über die Nutzungszeit hinaus, so ist die in Abs. 1 bis 3 festgelegte Gebühr für die Zeit, um die die Ruhefrist über das bisherige Nutzungsrecht hinausgeht, anteilmäßig im Voraus zu entrichten. <sup>2</sup>Es werden dabei nur volle Jahre gerechnet, wobei angefangene Jahre mitgezählt werden.

**§ 7**

**Grundgebühr für Leichenhalle, Trauerhalle und Bestattung**

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei einer Erdbestattung für die Annahme, Orgelspiel, Läuten der Friedhofsglocke, Benutzung des Bahrwagens, Durchführung der Bestattung, Tätigkeit des Friedhofspersonals, Ausschachten, Beisetzung des Sarges und Schließen des Grabes
- |  |            |
|--|------------|
| a) bei Kindern bis zu einer Körpergröße von 1,00m (1,00m tief) | 944,00 €   |
| b) in einem Reihen- oder Familiengrab (1,80m tief)             | 1.293,00 € |
| c) in einem Familiengrab (2,40m tief)                          | 1.384,00 € |
- und zusätzlich bei einer Erd- oder Urnenbestattung
- |   |          |
|---|----------|
| d) bei Benutzung der Trauerhalle  | 304,00 € |
| e) bei einer Trauerfeier vor der Trauerhalle  | 200,00 € |
| f) bei einer Trauerfeier an der Grabstätte  | 100,00 € |
| g) bei Benutzung des Aufbahrungsraumes  | 75,00 €  |
| h) Kosten pro Sargträger  | 75,00 €  |
| i) bei Mehraufwand durch erschwerte oder zusätzliche Arbeiten beim Öffnen und Schließen des Grabes pro angefangene Stunde | 85,00 €  |
- (2) Die Grundgebühr für die Prüfung und Abgabe der Leiche zur Überführung nach auswärts beträgt
- |   |          |
|---|----------|
| a) bei Kindern bis zu einer Körpergröße von 1,00m | 92,00 €  |
| b) bei Personen über einer Körpergröße von 1,00m  | 138,00 € |
| c) bei Benutzung der Trauerhalle                  | 304,00 € |
| d) bei einer Trauerfeier vor der Trauerhalle      | 200,00 € |
| e) bei Benutzung des Aufbahrungsraumes            | 75,00 €  |
| f) Kosten pro Sargträger                          | 75,00 €  |
- (3) Die Gebühr für die Benutzung der städtischen Trauerhalle auf den kirchlichen Friedhöfen Dehnberg und Neunhof beträgt 75,00 €
- (4) Die Gebühren für Bestattungen in einer Gruftanlage werden bei Bedarf individuell kalkuliert und auf Basis einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung festgelegt.
- (5) Die Grundgebühren werden als Pauschalgebühren erhoben.

**§ 8**

**Gebühren für die Beisetzung oder Ausgrabung von Urnen**

Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne sowie die Ausgrabung oder Herausnahme beträgt

- |                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| a) in einem Erd- bzw. Urnengrab | 136,00 € |
| b) in einer Urnennische         | 93,00 €  |

**§ 9**

**Gebühren für die Ausgrabung, Wiederbeisetzung und Umbettung von Leichen und Gebeinen**

- (1) Die Gebühr für das Ausgraben oder Wiederbeisetzen einer Leiche, von Leichenresten (Gebeinen), einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes beträgt
- |  |          |
|--|----------|
| a) bei Ausgraben                             | 820,00 € |
| b) bei Wiederbeisetzung im gleichen Grab     | 820,00 € |
| c) für Leichenreste (Gebeine) in 1,00m Tiefe | 300,00 € |
- (2) <sup>1</sup>Die Gebühr für das Umbetten einer ausgegrabenen Leiche in einen Sarg oder von Gebeinen in einen Behälter beträgt 33,00 €  
<sup>2</sup>Der Sarg bzw. Gebeinebehälter ist vom Antragsteller auf eigene Kosten zu besorgen.

**§ 10**

**Gebühren für sonstige Leistungen**

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| (1) Für die Benutzung des Sektionsraumes und der Geräte einschließlich der Reinigung des Raumes und der Desinfektion, auch bei rituellen Waschungen verstorbener Muslimen      | 219,00 € |
| (2) Für die vorübergehende Aufbewahrung von Ascheresten (Urnen)  | 28,00 €  |
| (3) Für die Benutzung der Klimatrube pro Tag   | 30,00 €  |
| (4) Für eine Verschlussplatte für Urnennischen auf Wunsch als Ersatz   | 125,00 € |
| (5) Für die Annahme von Leichnamen außerhalb der Öffnungszeiten des Friedhofs (Wochentags zwischen 16.30 und 7 Uhr, Freitag ab 12 Uhr, Samstag/Sonntag und Feiertag ganztägig) | 85,00 €  |

**§ 11**

**Verwaltungsgebühren**

An Verwaltungsgebühren werden erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| (1) Für die Genehmigung von Grabmälern (§ 37 der Bestattungssatzung)   | 150,00 € |
| (2) Für die Genehmigung gewerblicher Arbeiten im Friedhof inkl. Befahren des Friedhofs mit einem Fahrzeug (§ 9 der Bestattungssatzung) |          |
| a) für den Einzelfall  | 38,00 €  |
| b) für die Dauer eines Jahres  | 145,00 € |

- |  |         |
|--|---------|
| (3) Für die Erlaubnis für die Beisetzung Auswärtiger (§ 4 Abs. 3 der Bestattungssatzung)   | 90,00 € |
| (4) Für die Bearbeitung einer Ausnahmegenehmigung zur vorzeitigen Rückgabe einer Grabstätte  | 65,00 € |
| (5) Für die Ausnahmegenehmigung einer verzögerten Beisetzung   | 75,00 € |
| (6) Für die Bescheinigung zur Urnenüberführung   | 40,00 € |
| (7) Für die Umschreibung des Nutzungsrechts (§§ 15f der Bestattungssatzung)  | 51,00 € |
| (8) Für die Ausstellung eines Grabbriefes  | 12,00 € |
| (9) Für die Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen und die Vorbereitung des Versands einer ausgegrabenen oder herausgenommenen Urne zur Wiederbeisetzung an einem anderen Ort |         |
| a) innerhalb Deutschlands  | 35,00 € |
| b) im Ausland  | 50,00 € |

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Bestattungswesen (Bestattungssatzung) der Stadt Lauf a.d.Pegnitz vom 1. Januar 2022 außer Kraft.



**Benutzungssatzung  
für die Kindertagesstätten der Stadt Lauf a.d.Pegnitz  
(Kindertagesstättenbenutzungssatzung – Kita-BS)**

Vom „Ausfertigungsdatum“

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, erlässt die Stadt Lauf a.d.Pegnitz folgende Satzung:

**§ 1**

**Trägerschaft und Rechtsform**

- (1) Mit dem Betrieb der Einrichtungen verfolgt die Stadt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung.
- (2) Die Stadt ist gemeinnützig tätig und betreibt die Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die städtischen Kindertagesstätten sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (4) Das Betreuungsjahr in der Kindertageseinrichtung dauert vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres.
- (5) Der Besuch der Einrichtung ist freiwillig.
- (6) Kindertagesstätten der Stadt Lauf a.d.Pegnitz sind
  - a) Kinderkrippen für Kinder bis zum Ende des Betreuungsjahres in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden;
  - b) Einrichtungen für Kinder überwiegend ab dem dritten Lebensjahr, ausnahmsweise ab dem zweiten Lebensjahr, bis zur Einschulung (Regelkindergärten);
  - c) Kinderhorte für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Klasse;
  - d) Häuser für Kinder, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet.

**§ 2**

## **Aufgaben der Kindertagesstätte**

Die Aufgaben der Kindertagesstätten und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) und den zugehörigen Verordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen.

### **§ 3 Personal**

- (1) Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertagesstätten erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird gemäß §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal sichergestellt.

### **§ 4 Elternbeirat**

- (1) Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten.
- (2) Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet.
- (3) Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben.
- (4) Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz unterstützt die Bildung eines Gesamtelternbeirates.
- (5) Die weiteren Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

### **§ 5 Anmeldung**

- (1) <sup>1</sup>Die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte setzt einen Antrag durch die Personensorgeberechtigten in der von der Stadt bereitgestellten Online-Anwendung voraus. <sup>2</sup>Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. <sup>3</sup>Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung für die Kindertagesstätten erfolgt für das kommende Betreuungsjahr regelmäßig bis 31. Januar eines Jahres. <sup>2</sup>Eine spätere Antragstellung oder Antragstellung während des Betriebsjahres ist in Ausnahmefällen möglich. <sup>3</sup>Anmeldungen für das übernächste Betreuungsjahr sind nicht gültig.

- (3) <sup>1</sup>Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Antragstellung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. <sup>2</sup>Falsche Angaben können zur Ablehnung eines Antrags bzw. zu Rücknahme oder Widerruf einer Platzzusage führen.
- (4) <sup>1</sup>Bei der Anmeldung haben die Personensorgeberechtigten im Voraus Buchungszeiten festzulegen. <sup>2</sup>Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertagesstätten Mindestbuchungszeiten festgelegt.

## § 6

### Aufnahme

- (1) <sup>1</sup>Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Stadtverwaltung unter Beteiligung der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. <sup>2</sup>Die Personensorgeberechtigten werden von der Entscheidung schriftlich oder elektronisch durch die Stadtverwaltung verständigt.
- (2) Für die Aufnahme ist ein Bildungs- und Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten abzuschließen.
- (3) <sup>1</sup>Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. <sup>2</sup>Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, diesbezüglich Auskunft zu erteilen. <sup>3</sup>Im Einzelfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. <sup>4</sup>Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten, insbesondere das Masernschutzgesetz.

## § 7

### Grundsätze für die Vergabe von Plätzen in städtischen Kindertageseinrichtungen

- (1) <sup>1</sup>Freie Plätze werden grundsätzlich nur an Kinder mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Lauf a.d.Pegnitz vergeben. <sup>2</sup>Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Lauf a. d. Pegnitz haben, können aufgenommen werden, wenn ein freier Betreuungsplatz nicht von einem Laufer Kind benötigt wird.
- (2) Bei der Vergabe der freien Plätze in einer der städtischen Kindertageseinrichtungen werden folgende Kriterien berücksichtigt und folgende Punkte vergeben:
- a) 2 Punkte erhalten:
- Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden
  - Kinder, die bereits von einer städtischen Kinderkrippe in einen städtischen Kindergarten wechseln möchten sowie von einem städtischen Kindergarten in einen städtischen Kinderhort wechseln möchten
- b) 1 Punkt erhalten:
- Kinder, deren Geschwister bereits in einer städtischen Einrichtung betreut werden

- Kinder, die eine von den Antragstellern priorisierte Einrichtung besuchen möchten
  - Kinder im Kinderhort, die im Schulsprengel wohnen
- (3) <sup>1</sup>Die Kinder mit der jeweils höchsten Punktzahl erhalten bevorzugt die verfügbaren Plätze. Innerhalb der gleichen Punktzahl entscheidet das Alter der Kinder über die genaue Rangfolge, außer das Kind besucht bereits die Kinderkrippe der gleichen Einrichtung. <sup>2</sup>Ältere Kinder erhalten dabei in Krippen- und Kindergartengruppen, jüngere in Hortgruppen jeweils bevorzugt einen Platz. <sup>3</sup>Bei weiterer Punktgleichheit erfolgt das Losverfahren.
- (4) Nicht aufgenommene Kinder werden für einen freien Betreuungsplatz vorgemerkt.
- (5) <sup>1</sup>Vorrangig werden Erstaufnahmen von Kindern berücksichtigt. <sup>2</sup>Ein Wechsel in eine städtische Kindertageseinrichtung ist nur nach Verfügbarkeit möglich, auch wenn noch keine Erstaufnahme in einer Einrichtung erfolgte, eine Zusage aber vorliegt.
- (6) Während des Betreuungsjahres freiwerdende Plätze werden sofort wieder vergeben.

## **§ 8 Abmeldung**

- (1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung durch Abmeldung oder Kündigung (§ 13) aus.
- (2) Abmeldungen aus einer Kindertagesstätte müssen spätestens am letzten Tag eines Monats zum letzten Tag des darauffolgenden Monats durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte oder der Kindertagesstättenverwaltung erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Abmeldungen aus einer Kindertagesstätte zum 31.07. eines Betreuungsjahres sind grundsätzlich nicht möglich. <sup>2</sup>Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Stadtgebiet.

## **§ 9 Öffnungszeiten**

- (1) Die konkreten Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung mit Ausnahme der pädagogischen Kernzeit, der gesetzlichen Feiertage sowie Schließtage und Fortbildungstage gem. Art. 21 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und § 25 Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) werden von der Verwaltung in Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung nach Anhörung des Elternbeirates zu Beginn eines jeden Betriebsjahres festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Die Buchungszeiten müssen die pädagogischen Kernzeiten jeweils in vollen Umfang einschließen. <sup>2</sup>Als pädagogische Kernzeiten gelten

- a) von Montag bis Freitag in der Kinderkrippe täglich von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr ohne Schlafenszeit oder täglich von 08:30 Uhr bis 13:30 Uhr mit Schlafenszeit.
  - b) von Montag bis Freitag im Kindergarten täglich von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.
  - c) von Montag bis Donnerstag im Kinderhort jeweils von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr.
- (3) Während der pädagogischen Kernzeiten können die Kinder nicht gebracht oder abgeholt werden.

## § 10

### Betreuungszeiten

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:
- a) In Kinderkrippen muss die Betreuungszeit mindestens 3 Stunden pro Tag bzw. 15 Stunden pro Woche umfassen. Die Kinder müssen grundsätzlich an 4 Tagen die Woche anwesend sein.
  - b) In Regelkindergärten muss die Betreuungszeit mindestens 4 Stunden pro Tag bzw. 20 Stunden pro Woche umfassen. Die Kinder müssen grundsätzlich an 5 Tagen die Woche anwesend sein.
  - c) In Kinderhorten muss die Betreuungszeit mindestens 3 Stunden pro Tag bzw. 15 Stunden pro Woche umfassen. Die Kinder müssen grundsätzlich an 4 Tagen die Woche anwesend sein.
- (2) <sup>1</sup>Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer eines Betreuungsjahres (§1 Abs. 4). <sup>2</sup>Änderungen von Betreuungszeiten sind zum 01.01. eines jeweiligen Jahres ohne Angabe von Gründen zulässig. <sup>3</sup>Während des laufenden Betreuungsjahres sind Änderungen von Betreuungszeiten nur in begründeten Ausnahmen zulässig. Anträge nach Satz 2 und 3 sind jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. <sup>4</sup>Wenn möglich, wird auf den Bedarf der Personensorgeberechtigten umgehend reagiert. <sup>5</sup> Dies gilt nicht, wenn die von den Personensorgeberechtigten gewünschte Buchungszeit, die Personalsituation (Anstellungsschlüssel) und daraus resultierend, die wirtschaftliche Führung der Einrichtung beeinträchtigen oder der Kinderschutz gefährdet ist.

## § 11

### Pflichten und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) <sup>1</sup>Die Kindertagesstätten können die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. <sup>2</sup>Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. <sup>3</sup>Kann ein Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu verständigen.
- (2) <sup>1</sup>Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. <sup>2</sup>Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die angebotenen Entwicklungsgespräche mit pädagogischem Personal zu führen.
- (3) <sup>1</sup>Kinder die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. <sup>2</sup>Erkrankungen sind der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (4) <sup>1</sup>Wenn ein Kind an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) leidet oder in Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 34 IfSG aufgetreten ist, darf es die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. <sup>2</sup>In diesen Fällen ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen. <sup>3</sup>Die Leitung der Kindertagesstätte kann in diesen Fällen die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Kindertagesstätte von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (5) Erwachsene, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.
- (6) <sup>1</sup>Alle nicht sichtbaren Besonderheiten des Kindes sind der Kindertagesstätte mitzuteilen. <sup>2</sup>Darunter zu verstehen: Allergien, Unverträglichkeiten, organische Schwächen usw. <sup>3</sup>Auch Vorfälle mit möglichen Spätfolgen sind mitzuteilen (z.B. ein Sport- oder Autounfall ohne vermeintliche Verletzung).
- (7) <sup>1</sup>Änderungen der Anschrift und der Telefonnummer der Personensorgeberechtigten sind der Kindertagesstätte innerhalb einer Woche mitzuteilen. <sup>2</sup>Es besteht auch eine Mitteilungspflicht bei Änderung des Personensorgerechts. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.

<sup>1</sup>Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu und von der Kindertagesstätte zu sorgen. <sup>2</sup>Zusätzlich abholberechtigte Personen müssen vorab schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 13**

#### **Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte**

- (1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte befristet ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es länger als zwei Wochen unentschuldigt fernbleibt,
  - b) die Benutzungsgebühr länger als zwei Monate nicht entrichtet wird,
  - c) die vereinbarten Betreuungszeiten beharrlich nicht beachtet werden,
  - d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Betreuungsplatz erhalten haben,
- (2) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
  - a) aufgrund persönlicher Defizite eine Integration in die Gruppensituation nicht möglich ist oder eine Gefährdung anderer Kinder nicht auszuschließen ist,
  - b) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch im Sinne des § 11 Abs. 1 nicht mehr interessiert sind,
  - c) die pädagogischen Grundsätze, welche in der Konzeption der Einrichtung beschrieben sind, von den Personensorgeberechtigten nicht akzeptiert werden und kein Interesse an einer Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung zum Wohle des Kindes besteht.
- (3) <sup>1</sup>Über den befristeten bzw. dauerhaften Ausschluss eines Kindes entscheidet die Verwaltung auf Vorschlag der Leitung der Kindertageseinrichtung. <sup>2</sup>Vor Ausschluss des Kindes sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören. <sup>3</sup>Der Ausschluss ist den Personensorgeberechtigten unter Fristsetzung von zwei Wochen bekannt zu geben. <sup>4</sup>Eine sofortige Entscheidung in Fällen des Abs. 4 und aus sonstigen dringenden Gründen bleibt hiervon unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. <sup>2</sup>§ 11 Abs. 5 gilt entsprechend.

### **§ 14**

#### **Haftung**

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. <sup>2</sup>Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) <sup>1</sup>Für Schäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht. <sup>2</sup>Eine Haftung der Stadt wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

### **§ 15 Gebühren**

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätten Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

### **§ 16 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Lauf a.d.Pegnitz vom 04. März 2024 außer Kraft.

Lauf an der Pegnitz, „Datum“  
Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Erster Bürgermeister  
Thomas Lang

## **Gebührensatzung**

### **für die Kindertagesstätten der Stadt Lauf a.d.Pegnitz (Kindertagesstättengebührensatzung – Kita-GS)**

#### **Vom „Ausfertigungsdatum“**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, erlässt die Stadt Lauf a.d.Pegnitz folgende Satzung.

#### **§ 1**

##### **Gebührenerhebung**

- (1) <sup>1</sup>Für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Lauf a.d.Pegnitz werden die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben (Besuchsgebühren).
- (2) <sup>1</sup>Mit den Gebühren werden die entstehenden Aufwendungen für Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen teilweise abgegolten.
- (3) <sup>1</sup>Mit den Besuchsgebühren ist der Beitrag für musikalische Früherziehung im Kindergarten abgegolten, soweit die Kindertagesstätte den zusätzlichen Unterricht für Vorschulkinder anbietet.

#### **§ 2**

##### **Gebührentatbestand**

- (1) <sup>1</sup>Besuchsgebühren werden für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung erhoben.
- (2) <sup>1</sup>Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung oder persönlicher Abwesenheit des Kindes fort. <sup>2</sup>Dazu gehören auch urlaubsbedingte Fehlzeiten.
- (3) <sup>1</sup>Die Pflicht zur Entrichtung der Besuchsgebühren entsteht erstmals mit Beginn des Monats, in welchem die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung erfolgt. <sup>2</sup>Die Gebühren entstehen zu Beginn des Monats in voller Höhe ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen des Monats die Kindertageseinrichtung besucht wird.
- (4) <sup>1</sup>Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind in der Regel während des gesamten Betriebsjahres (1. September bis 31. August des folgenden Jahres) zu entrichten. <sup>2</sup>Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betriebsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu bezahlen. <sup>3</sup>Die Abmeldefristen nach der Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Lauf a.d.Pegnitz sind bei einem vorzeitigem Ausscheiden zu beachten. <sup>4</sup>Die Gebührenpflicht für

den Monat des dauerhaften Ausschlusses (von Amts wegen) bleibt hiervon unberührt.

- (5) <sup>1</sup>Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. <sup>2</sup>Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder z.B. bei Reha- und Kuraufenthalten die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für jeden vollen Kalendermonat der Erkrankung auf Antrag erstattet werden.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) <sup>1</sup>Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. <sup>2</sup>Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) <sup>1</sup>Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Gebührenmaßstab**

- (1) <sup>1</sup>Bemessungsgrundlage der Besuchsgebühren ist der vereinbarte Zeitraum, während dem das Kind in der Kindertageseinrichtung betreut wird.
- (2) <sup>1</sup>Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer Fünf-Tage-Woche umgerechnet. <sup>2</sup>Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließtage und Fortbildungstage gem. Art. 21 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und § 25 Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) bleiben unberücksichtigt.
- (3) <sup>1</sup>Bei vorübergehender betriebsbedingter sowie streikbedingter Schließung von Kindertageseinrichtungen von mehr als 11 Betriebstagen innerhalb eines Monats werden die bereits monatlich im Voraus vereinnahmten Gebühren anteilmäßig bei der nächsten Gebühreneinzahlung angerechnet oder zurückerstattet. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Schließung während der Ferien oder soweit Ersatzlösungen wie Notgruppen angeboten werden.

### **§ 5**

#### **Gebührensatz**

- (1) <sup>1</sup>Die Besuchsgebühren betragen für jeden angefangenen Kalendermonat entsprechend den Buchungszeiten je Kind monatlich:

1. der Kinderkrippen der Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Tägliche Buchungszeit	Elternbeitrag
a) 3 – 4 Stunden	284,00 €
b) 4 – 5 Stunden	316,00 €
c) 5 – 6 Stunden	348,00 €
d) 6 – 7 Stunden	380,00 €
e) 7 – 8 Stunden	412,00 €
f) 8 – 9 Stunden	444,00 €
g) 9 – 10 Stunden	476,00 €

2. der Kindergärten der Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Tägliche Buchungszeit	Elternbeitrag
a) 3 – 4 Stunden	142,00 €
b) 4 – 5 Stunden	156,00 €
c) 5 – 6 Stunden	170,00 €
d) 6 – 7 Stunden	184,00 €
e) 7 – 8 Stunden	198,00 €
f) 8 – 9 Stunden	212,00 €
g) 9 – 10 Stunden	226,00 €

3. der Horte der Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Tägliche Buchungszeit	Elternbeitrag
a) 3 – 4 Stunden	142,00 €
b) 4 – 5 Stunden	156,00 €
c) 5 – 6 Stunden	170,00 €
d) 6 – 7 Stunden	184,00 €
e) 7 – 8 Stunden	198,00 €
f) 8 – 9 Stunden	212,00 €
g) 9 – 10 Stunden	226,00 €

(2) <sup>1</sup>Besuchen Kinder, welche das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen Kindergarten, fallen bis zum Ende des Monats der Vollendung die Beiträge für die Kinderkrippen an.

(3) <sup>1</sup>Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen wird die jeweils nächsthöhere Besuchsgebühr für den ganzen Monat berechnet. <sup>2</sup>Als erheblich gelten Zeiten ab täglich einer Stunde an fünf Tagen im Monat. <sup>3</sup>Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. <sup>4</sup>Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeit mit Überziehung der Buchungszeiten zu verrechnen.

(4) <sup>1</sup>Im Hort wird die Besuchsgebühr für den Besuch der Tageseinrichtung nach den unterschiedlichen Buchungen in Schul- und Ferienzeiten ermittelt. <sup>2</sup>Für die Buchungszeiten in den Ferien wird die Anzahl der Betriebstage mit erhöhtem Betreuungsbedarf mit der Obergrenze der Stundenzahl der jeweiligen Buchungskategorie multipliziert und hieraus die durchschnittliche Nutzungszeit für den Betriebstag ermittelt.

<sup>3</sup>Die Buchungszeiträume werden zusammengezählt. <sup>4</sup>Umfassen die zusammengezählten Buchungszeiträume mindestens 15 Betriebstage werden ein Kalendermonat, ab mindestens 30 Betriebstage zwei Kalendermonate und ab 45 Betriebstage drei Kalendermonate mit der nach Satz 2 ermittelten Nutzungszeit und der nach zuzuordnender Besuchsgebühr für Horte abgerechnet. <sup>5</sup>Die erhöhte Besuchsgebühr wird auf alle Monate des Betreuungsjahres gleichmäßig verteilt.

## **§ 6 Ermäßigung**

- (1) <sup>1</sup>Besuchen mehrere Kinder eines Gebührenschuldners (§ 3) gleichzeitig städtische Kindertageseinrichtungen, so wird die Besuchsgebühr um 30 Euro pro Kind ermäßigt. Die Ermäßigung erfolgt immer beim ältesten Kind eines Gebührenschuldners, das jüngste Kind erhält keine Beitragsermäßigung. <sup>2</sup>Die Ermäßigung wird von dem durch § 7 reduzierten Betrag abgezogen. <sup>3</sup>Die Geschwisterregelung wird auch angewendet, wenn Kinder einer Familie verschiedene Kindertagesstätten in der Stadt Lauf a.d.Pegnitz besuchen.
- (2) <sup>1</sup>Bei einem befristeten Ausschluss eines Kindes von der Kindertagesstätte entfällt für die Dauer des Ausschlusses die Besuchsgebühr für jeden vollen Kalendermonat.
- (3) Alle Ermäßigungen werden ab dem Monat des Bekanntwerdens der Ermäßigungsgrundlage gewährt und auf voll Euro Beträge aufgerundet.

## **§ 7 Beitragsentlastung durch den Freistaat Bayern**

<sup>1</sup>Die Besuchsgebühr wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt um 100 Euro im Monat reduziert, solange eine Beitragsentlastung in Höhe von 100 Euro durch den Freistaat Bayern gewährt wird. <sup>2</sup>Die Reduzierung entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. <sup>3</sup>Die Gebührenreduzierung gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Besuchsgebühr.

## **§ 8 Fälligkeit**

<sup>1</sup>Die Besuchsgebühren sind spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig.

## **§ 9 Auskunftspflichten**

<sup>1</sup>Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Lauf a.d.Pegnitz die für die Gebührenerhebung maßgeblichen Veränderungen innerhalb von sieben Tagen zu melden.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Lauf a.d.Pegnitz vom 01.08.2025 außer Kraft.

Lauf an der Pegnitz, „Datum“  
Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Thomas Lang  
Erster Bürgermeister



## Sachstandsbericht zur Sitzung des Stadtrates am 30.04.2026

### zur Neugestaltung Marktplatz

Die (rathausinterne) Projektgruppe trifft sich im 14-tägigen Rhythmus.

Mittlerweile haben sechs Besprechungstermine mit den Referenten stattgefunden. In der vierten Referentenrunde am 09.12.2025 wurde mit den Referenten abgestimmt, dass auf Grund der Lieferzeiten und der Restdauer des Probetriebs keine Anschaffungen getätigt werden. Dies widerspricht zwar der aktuellen Beschlussfassung, ist jedoch aus finanzieller Sicht die wirtschaftlichere und bessere Alternative. Im Gegenzug dafür wurden verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten visualisiert, um den Bürgerinnen und Bürgern einen Eindruck zu vermitteln, wie der Marktplatz künftig aussehen könnte. Hierüber wurde in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 20.01.2026 informiert.

Eine weitere Umfrage hat im Zeitraum vom 23.03.2026 bis 14.04.2026 stattgefunden. Hier wurde ein mit den Marktplatzreferenten abgestimmter Entwurf eines Fragebogens an die Grundstückseigentümer, Mieter, Gewerbe- und Gaststättenbetriebe sowie an Praxen und Kanzleien am Marktplatz und im näheren Umgriff verteilt.

Gefragt wurde nach der Meinung über

- die neue Verkehrsregelung,
- die Neuordnung der Parkplätze sowie
- die möglichen Gestaltungsoptionen des Unteren Marktplatzes.

Weiterhin wurde gefragt, ob und ggf. welche Anregungen es zur Steigerung der Aufenthaltsqualität geben könnte.

Zurück kamen 82 Fragebögen, hiervon waren

Wohnungseigentümer	29	34 %
Mieter	21	25 %
Gewerbe / Gaststätten	25	29 %
Praxis / Kanzlei	10	12 %

Mit der neuen Verkehrsregelung sind

Zufrieden	41	50 %
Nicht zufrieden	35	43 %
Weder / Noch	6	7 %

Die Neuordnung der Parkplätze finden

Gut	47	57 %
-----	----	------

Nicht gut	23	28 %
Weder gut noch schlecht	12	15 %

#### Die Gestaltungsoptionen

Finden gut	39	48 %
Gut und Anregungen	16	20 %
Nicht gut	11	12 %
neutral	16	20 %

Auswertung Verkehrszählung: siehe graphische Darstellung in der Anlage

Die Probephase endet am 13.06.2026. Anschließend muss der neue Stadtrat über das weitere Vorgehen beschließen. Eine detaillierte Auswertung der Umfrage, Verkehrszählung wird in das Gesamtergebnis einfließen, dass dem neuen Stadtrat als Entscheidungsgrundlage dienen wird. Seitens der Verwaltung wird auf jeden Fall dafür geworben, auch im neuen Stadtrat „Referenten“ für das Thema „Marktplatz“ einzusetzen. Seitens der Verwaltung möchte ich mich um Namen der gesamten Projektgruppe bei den bisherigen Referenten für die gute Zusammenarbeit bei diesem wichtigen Projekt herzlich bedanken.

